

ALEXANDER BRUNNER

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht (IPR und Verbandsklage)

Inhaltsübersicht

A. Einführung	85
B. Kollisionsrechtliche Konzeption der AGB-Richtlinie	86
I. AGB-Richtlinie und IPR	86
II. AGB-Richtlinie und internationaler Rechtsschutz	87
C. AGB im IPR	88
I. Internationale Konsumentenverträge im Rahmen des internationalen Wirtschaftsrechts	88
1. Internationale Konsumentenverträge	88
2. Internationales Wirtschaftsrecht	89
II. Internationale Zuständigkeit für die Beurteilung von AGB in Konsumentenverträgen	90
1. Voraussetzungen von IPRG 114	90
1.1. Klagen des Konsumenten	90
1.2. Klagen des Anbieters	91
2. Rechtsfolgen von IPRG 114	91
3. Parteiautonomie in IPRG 114	92
4. Internationales Zivilprozessrecht	92
4.1. Schweizerisches Verfahrensrecht	92
4.2. Lugano-Übereinkommen	93
III. Anwendbares Recht für die Beurteilung von AGB in Konsumentenverträgen	95
1. Voraussetzungen von IPRG 120	95
1.1. Annahmeerklärung des Konsumenten im Inland	96
1.2. Annahmeerklärung des Konsumenten im Ausland	96
1.3. Transnationale Werbung des Anbieters aus dem Ausland	97
1.4. Schweigen des Konsumenten	98

2. Rechtsfolgen von IPRG 120	98
2.1. IPRG 120 als vollkommen zweiseitige Kollisionsnorm	98
2.2. Berücksichtigung von IPRG 117 I	99
2.3. Anwendung des allgemeinen Teils des IPRG	100
a) Ausnahmeklausel (IPRG 15)	100
b) Loi d'application immédiate (IPRG 18)	101
c) Berücksichtigung zwingender Bestimmungen eines ausländischen Rechts (IPRG 19)	101
3. Parteiautonomie in IPRG 120 II	103
D. AGB und Verbandsklage	103
I. Genereller Rechtsschutz nach Artikel 7 der AGB-RL	103
II. Verbandsklagen gegen AGB-Verwender im Ausland	105
1. Zuständigkeit für Verbandsklagen	105
1.1. IPRG	105
1.2. Lugano-Abkommen	105
2. Anwendbares Recht auf Verbandsklagen am Erfolgsort	106
2.1. Objektive Anknüpfung	106
2.2. Subjektive Anknüpfung	106
3. Klagelegitimation nach anwendbarem materiellem Recht	107
4. Vollstreckung von Entscheiden aufgrund von Verbandsklagen	108
4.1. Vollstreckung am Erfolgsort (Schweiz)	108
4.2. Vollstreckung am Handlungsort (Ausland)	110
III. Verbandsklagen gegen AGB-Verwender in der Schweiz	111
1. Zuständigkeit für Verbandsklagen	111
1.1. IPRG	111
1.2. Lugano-Abkommen	112
2. Anwendbares Recht auf Verbandsklagen am Handlungsort	112
2.1. Objektive Anknüpfung	112
2.2. Subjektive Anknüpfung	113
3. Klagelegitimation nach anwendbarem materiellem Recht	113
3.1. Ausländischer Verband	113
3.2. Inländische Institutionen	115
a) Inländischer Verband	115
b) Inländische administrative Behörde	116
3.3. Ausländische administrative Behörde	116
4. Vollstreckung von Entscheiden aufgrund von Verbandsklagen	119
4.1. Vollstreckung am Handlungsort (Schweiz)	119
4.2. Vollstreckung am Erfolgsort (Ausland)	120
E. Ausblick	121
Literaturübersicht	122

A. Einführung

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der Problematik der AGB im IPR. Im geltenden schweizerischen Recht sind die AGB nicht nur im Vertragsrecht von grosser Bedeutung, sondern auch im Wettbewerbsrecht, insbesondere im Lauterkeitsrecht und im Kartellrecht. Soweit es sich dabei um transnationale Verhältnisse handelt, ist das *Kollisionsrecht* massgeblich. Im folgenden soll daher untersucht werden, welche Auswirkungen die neue AGB-Richtlinie¹ im transnationalen Verhältnis hat und inwieweit das geltende schweizerische Recht ihrer Konzeption – zumindest in kollisionsrechtlicher Hinsicht – bereits folgt.

Mit dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987² hat die Schweiz ein zeitgemässes Gesetz erlassen, das auch die europäische Entwicklung mitberücksichtigt. *IPRG 120* sieht vor, dass Verträge mit Konsumenten nach dem Recht an dessen gewöhnlichen Aufenthalt zu beurteilen sind. Die Rechte der Konsumenten und deren Ausgestaltung sind dementsprechend abhängig vom Entwicklungsstand im Aufenthalts- bzw. Wohnsitzstaat.

Für das Rechtsverhältnis von Schweizer Konsumenten mit Anbietern aus der Europäischen Union bedeutet dies, dass missbräuchliche Klauseln und Allgemeine Geschäftsbedingungen grundsätzlich nach schweizerischem Recht beurteilt werden. Andererseits gilt jeweils ausländisches Recht für die Beurteilung der AGB von Schweizer Unternehmen im Verhältnis zu ausländischen Konsumenten. Nach Erlass der AGB-RL stehen den Schweizer Konsumenten³ inskünftig erheblich weniger Rechte zu als den Konsumenten⁴ in der EU. Das Rechtsproblem ist insofern von einer gewissen Brisanz, als moderne Marketing-Strategien über Massenmedien (Tele-Shopping) stark im Zunehmen begriffen sind⁵. Bei solchen *Distanzgeschäften* spielen AGB eine wichtige Rolle.

1 AGB-RL; Richtlinie 93/13 des Rates vom 5. April 1993 gegen missbräuchliche Vertragsklauseln (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 95/29/ 21.04.1993.

2 SR 291.

3 Zum schweizerischen Konsumentenrecht, vgl. *Rehbinder*, Zum Rechtsbegriff des Konsumenten, in: JKR 1995, 59 ff.; *Brunner* (1995), Was ist Konsumentenrecht?, in: JKR 1995, 31 ff.

4 Zum europäischen Konsumentenrecht, vgl. *Stauder* (1995), Europäisches Konsumentenrecht – Eine Einführung, in: JKR 1995, 75 ff.; *Bourgoignie* (Hrsg.), Consumer law, common markets and federalism in Europe and the U.S., Berlin 1987.

5 Vgl. dazu u.a. die Vorarbeiten in der EU betreffend einen RL-Vorschlag für die Rechte der Konsumenten bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz. Proposal for a Council Directive on the Protection of Consumers in Respect of Contracts Negotiated at a Distan-

Aber nicht nur die Rechtsfragen des Internationalen Privatrechts legen die notwendige Prüfung der AGB und missbräuchlicher Klauseln nahe. Eine kluge Politik folgt der *Doktrin der Europa-Tauglichkeit*. Damit bleiben alle Optionen gewahrt. Durch die souveräne Prüfung des europäischen Rechts und durch den allfälligen autonomen Nachvollzug bleibt die Schweiz wirtschaftspolitisch auf der Höhe der Zeit. Entscheidend ist zudem, dass das Wirtschaftsrecht im Hinblick auf die zunehmende Regionalisierung (EU) und Globalisierung (WTO) sowohl die Interessen der transnational tätigen Unternehmen, als auch jene der Privathaushalte in der Schweiz berücksichtigen sollte. Für *Unternehmen* ist dies deshalb von Bedeutung, da unterschiedliche Standards zu Wettbewerbsverzerrungen und -nachteilen im Rahmen des europäischen Binnenmarktes führen können.

B. Kollisionsrechtliche Konzeption der AGB-Richtlinie

Die *AGB-Richtlinie* enthält im vorliegenden Zusammenhang zwei massgebliche Bestimmungen. Es sind dies einerseits *Artikel 6 II* und andererseits *Artikel 7*.

I. AGB-Richtlinie und IPR

Nach *Artikel 6 II* der AGB-RL treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen, damit der Verbraucher den durch die Richtlinie gewährten Schutz nicht verliert, wenn das Recht eines Drittlands als das auf den Vertrag anzuwendende Recht gewählt wurde und der Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufweist.

Unter *Drittland* ist ein Staat zu verstehen, der nicht Mitglied der EU ist. Unter den Begriff des Drittlands fallen daher beispielsweise die Schweiz oder die USA, aber auch typische «off-shore»-Gebiete (Panama, Bahamas). Der Zweck von *Artikel 6 II* wird in der Präambel der AGB-RL offengelegt: In bestimmten Fällen besteht die Gefahr, dass dem Verbraucher der in der

ce (Distance Selling), 1992, in: *Journal of Consumer Policy* 15: 297-331, 1992. Vgl. auch den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (93/C 308/02) vom 7. Oktober 1993.

Richtlinie gewährte Schutz entzogen wird, indem das Recht eines Drittlands zum anwendbaren Recht erklärt wird. Aus der Sicht der EU ist Artikel 6 II nicht nur für Konsumenten entscheidend, sondern auch als Garant eines unverfälschten Wettbewerbs zwischen den Unternehmen im Rahmen des Binnenmarkts zu verstehen.

Im Verhältnis der EU zur Schweiz wird zu untersuchen sein, ob das geltende Kollisionsrecht der Schweiz der Konzeption von Artikel 6 II bereits entspricht.

II. AGB-Richtlinie und internationaler Rechtsschutz

Betrifft Artikel 6 II das IPR, so *Artikel 7* der AGB-RL das Zivilprozessrecht und das Vollstreckungsrecht. Im Vordergrund steht dabei die Möglichkeit der *Verbandsklage*.

Artikel 7 der AGB-RL fordert von den EU-Staaten die Möglichkeit von *Verbandsklagen* oder *analogen Rechtsbehelfen*. Nach Artikel 7 I sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schliesst, ein Ende gesetzt wird. Die *Verbandsklage* oder analoge Rechtsbehelfe sind vor allem im internationalen Zivilprozessrecht und Vollstreckungsrecht von Bedeutung⁶. Ohne sie wird das materielle Recht nicht angemessen verwirklicht. Aus diesem Grund sieht Artikel 7 II vor, dass Personen oder Organisationen, die nach dem innerstaatlichen Recht ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, die *Gerichte* oder die zuständigen *Verwaltungsbehörden* anrufen können.

Unter «*Personen*» gemäss Artikel 7 II können «*trustees*» im Rahmen von sog. «*class-actions*» nach angelsächsischem Recht oder der Ombudsman nach skandinavischem Recht verstanden werden. Mit Bezug auf den Ausdruck «*Organisationen*» ist von einer weiten Bedeutung auszugehen. Darunter fallen nicht nur Wirtschafts-Verbände der Konsumenten (*Verbandsklage*), sondern auch staatliche oder halbstaatliche Institutionen, denen die Aufgabe zukommt, die Interessen der Konsumenten, der Mitbewerber und der Gesamtwirtschaft zu wahren⁷.

⁶ Reich (1992), 444 ff.

⁷ Bspw. das britische OFT (Office of Fair Trade).

Artikel 7 III umschreibt sodann den Anwendungsbereich des Verfahrensrechts. Die Klagen von Personen oder Organisationen bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden können sich nicht nur gegen *einzelne Anbieter* (Artikel 7 I) richten, sondern auch gegen *mehrere Anbieter* (Artikel 7 III) desselben Wirtschaftssektors oder ihre Verbände, welche die gleichen allgemeinen Vertragsklauseln oder ähnliche Klauseln verwenden oder deren Verwendung empfehlen.

Damit geht die AGB-RL von einer umfassenden vertrags- und wettbewerbsrechtlichen Konzeption aus. Einerseits sind Klagen gegen einzelne Anbieter möglich, die in *Konsumentenverträgen*⁸ missbräuchliche AGB verwenden, andererseits Klagen gegen AGB in Konsumentenverträgen, welche gleichzeitig das *Lauterkeits- und Kartellrecht*⁹ verletzen.

Nachfolgend ist dementsprechend vorerst die Problematik der *AGB im IPR* zu erörtern, soweit Konsumentenverträge infrage stehen (C.), um hernach der Frage nachzugehen, wie AGB durch transnationale *Verbandsklagen* überprüft werden können (D.).

C. AGB im IPR

I. Internationale Konsumentenverträge im Rahmen des internationalen Wirtschaftsrechts

1. Internationale Konsumentenverträge

AGB und missbräuchliche Klauseln sind in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des Vertragsrechts zu betrachten. Die AGB-RL schränkt jedoch ausdrücklich den Anwendungsbereich der Überprüfung von missbräuchlichen Klauseln ein. Erfasst sind nach Artikel 2 der AGB-RL ausschliesslich AGB und missbräuchliche Klauseln in *Konsumentenverträgen*¹⁰. Die Qualifikation der AGB im IPR folgt daher jener des internationalen Konsumentenvertrages. Im Europarecht ist der internationale Konsumentenvertrag

⁸ Brunner (1992), 591 ff.; Koller-Tumler, Der Konsumentenvertrag im schweizerischen Recht, Bern 1995; Schmelzer, Der Konsumentenvertrag, Chur/Zürich 1995.

⁹ Brunner (1990), 36 ff.; Linder, Das UWG als Ansatz des Konsumentenschutzes, Zürich 1993; ABBT, Konsumentenschutz und Wettbewerb – Ein Spannungsverhältnis, Zürich 1994; vgl. dazu auch Hertig und Kramer, 49 ff.

¹⁰ Vgl. dazu Reich (1995), 11 ff.; Brunner (1992), 591 ff.; Bourgoignie (1983).

bereits 1980 normiert worden durch Artikel 5 EuSchVÜ¹¹. Dieses EU-Übereinkommen übte einen massgebenden Einfluss auf das schweizerischen IPR-Gesetz aus, weshalb die Normierung des internationalen Konsumentenvertrages im Europarecht und im schweizerischen Recht im wesentlichen übereinstimmt. Der internationale Konsumentenvertrag ist im schweizerischen Recht in *IPRG 114 und 120* geregelt. Es stellt sich dementsprechend die konkretisierende Rechtsfrage, ob das geltende IPRG bereits heute der Zweckbestimmung der AGB-RL – zumindest und ausschliesslich in *kollisionsrechtlicher* Hinsicht – entspricht. Diese Rechtsfrage kann, um es vorweg zu nehmen, bejaht werden. Der Grund hierfür liegt in der bereits erfolgten Anpassung des schweizerischen Rechts an das Europarecht.

2. Internationales Wirtschaftsrecht

Der *Zweck* von IPRG 114 und 120 wird vor allem vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung des Wirtschaftsrechts verständlich. Hinter der zunehmenden Globalisierung (WTO) und Integration (EU) steht der Glaube an den wirtschaftlichen Fortschritt in den einzelnen Volkswirtschaften; der Vermögenszuwachs soll über die Unternehmen als Nachfrager von Arbeitsleistungen und Anbieter von Waren und Dienstleistungen vor allem den Privathaushalten zugute kommen und damit nicht nur die nationale Volkswirtschaft, sondern auch die demokratische Legitimation des (Wirtschafts-) Rechts stärken. Die *Privathaushalte*, d.h. Arbeitnehmer und Konsumenten, *bleiben* dabei auch bei zunehmender Migration *an die nationalen Rechtsordnungen gebunden*, während die transnational tätigen Unternehmen durch überregionale Entscheide Freiheiten schaffen können, welche in Richtung völkerrechtlicher Souveränität gehen. Unter diesen Bedingungen sind *flankierende Massnahmen des nationalen und internationalen Rechts* zugunsten der Privathaushalte notwendig.

Im *internationalen Wirtschaftsrecht* ist denn auch neben dem Handelsrecht stets auch die Geltung des Arbeits- und Konsumentenrechts in Erwägung zu ziehen. Das Wirtschaftsrecht ist als Einheit des Handels-, Arbeits- und Konsumentenrechts zu betrachten. Der Gesetzgeber regelt daher zu Recht auch die Interessen der von der Internationalisierung von Wirtschaft und Recht unmittelbar betroffenen Privathaushalte, d.h. der Konsumenten in IPRG 114 und der Arbeitnehmer in IPRG 115.

11 Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 9. Oktober 1980 (EU – L 266).

Die vormalige Kritik an der nunmehr Gesetz gewordenen Lösung¹² wurde durch die seither eingetretene Rechtsentwicklung widerlegt. Einerseits ist auf die europäische Rechtsentwicklung – im vorliegenden Zusammenhang vor allem auf die AGB-RL – zu verweisen. Andererseits zeugen neue Sachverhalte – wie beispielsweise die Möglichkeiten der Massenkommunikation – nachträglich von der Weitsicht des Gesetzgebers. Transnationale Rechtsgeschäfte – bisher vorwiegend eine kollisionsrechtliche Rechtsfrage des Handelsrechts – werden heute in grosser Zahl zwischen Anbietern und Konsumenten abgeschlossen. Die EU ergänzt daher das internationale Wirtschaftsrecht durch das Konsumentenrecht, das bereits sehr differenziert ausgestaltet worden ist¹³. Die AGB-RL ist ein Teil davon.

II. Internationale Zuständigkeit für die Beurteilung von AGB in Konsumentenverträgen

1. Voraussetzungen von IPRG 114

Mit Bezug auf die Voraussetzungen¹⁴ der Anwendung von IPRG 114 sind zu unterscheiden (1.1.) Klagen des Konsumenten und (1.2.) Klagen des Anbieters.

1.1. Klagen des Konsumenten

Für Klagen des Konsumenten aus dem Konsumentenvertrag stehen diesem wahlweise die schweizerischen Gerichte *entweder* an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (IPRG 114 Abs. 1 lit. a) *oder* am Wohnsitz des Anbieters oder dessen gewöhnlichen Aufenthalt zur Verfügung. Dieses *Wahlrecht des Konsumenten* ist im besonderen Normzweck von IPRG 114 begründet. Der Gesetzgeber geht zu Recht davon aus, dass die Personen der Privathaushalte – Konsumenten bzw. Arbeitnehmer (vgl. IPRG 115) – trotz Reisemöglichkeit und neuer Kommunikationsmittel an die nationalen Rechtsordnungen gebunden bleiben. Gerichtliche Verfahren beanspruchen Zeit und Geld, d.h. wirtschaftliche Ressourcen, die den Privathaushalten nur

¹² Vgl. Hinweise bei *Brunner* (1985), 350 ff. FN 1654 und 1663.

¹³ *Stauder* (1990), 179 ff.; *Stauder* (1995), 75 ff.; *Reich/Micklitz*, Verbraucherschutzrecht in den EG-Staaten, Wokingham 1981.

¹⁴ *Brandenberger Brandl*, Direkte Zuständigkeit der Schweiz im internationalen Schuldrecht, St. Gallen 1991.

beschränkt zur Verfügung und im Hinblick auf den Streitgegenstand oft in einem Missverhältnis stehen. Demgegenüber verfügen Anbieter bzw. transnational tätige Unternehmen aufgrund ihrer betrieblichen Organisation über die entsprechenden logistischen und wirtschaftlichen Mittel, gerichtliche Verfahren gegebenenfalls auch im Ausland zu führen. Mit Bezug auf die Qualifikation des gewöhnlichen Aufenthaltes oder Wohnsitzes ist auf IPRG 20 hinzuweisen. Für Gesellschaften gilt IPRG 21.

IPRG 114 ist im übrigen wie IPRG 120 als vollkommen zweiseitige Kollisionsnorm ausgestaltet und damit anwendbar für Klagen schweizerischer Konsumenten gegen ausländische Anbieter in der Schweiz und für Klagen ausländischer Konsumenten gegen schweizerische Anbieter in der Schweiz (IPRG 1 I lit. a).

1.2. Klagen des Anbieters

Die Klagen des Anbieters sind in IPRG 114 nicht ausdrücklich erwähnt. Damit gilt der Grundsatz von IPRG 112 I, wonach für Klagen aus Vertrag – vorliegend dem Konsumentenvertrag nach IPRG 120 – die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen an seinem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig sind. Ist der Anbieter der Kläger, so ist der Konsument der Beklagte; auch in dieser Parteirolle kann dem Konsumenten der ordentliche Gerichtsstand nicht entzogen werden (IPRG 114 II).

Auch wenn IPRG 114 als vollkommen zweiseitige Kollisionsnorm ausgestaltet ist, sind bei Klagen des Anbieters nicht alle internationalen Tatbestände relevant. Klagen ausländischer Anbieter gegen schweizerische Konsumenten in der Schweiz fallen unter IPRG 112 I i. V. m. IPRG 114 II, nicht jedoch Klagen schweizerischer Anbieter gegen ausländische Konsumenten in der Schweiz. Solche Klagen sind nicht möglich.

2. Rechtsfolgen von IPRG 114

Die Rechtsfolge von IPRG 114 ist einfach. Es sind nach IPRG 1 I lit. c die *schweizerischen Gerichte* zur Beurteilung des internationalen Konsumentenvertrages und damit der missbräuchlichen Klauseln zuständig. Damit kommt auch das kantonale Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht zur Anwendung.

3. Parteiautonomie in IPRG 114

Insbesondere *Gerichtstandssvereinbarungen* erfahren im schweizerischen internationalen Konsumentenvertragsrecht eine besondere Behandlung. Nach IPRG 114 II kann der Konsument nicht zum voraus auf den Gerichtsstand an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt verzichten. Damit bleibt die prozessrechtliche Stellung des Konsumenten im internationalen Zivilprozessrecht als Kläger und Beklagter gewahrt.

Entscheidend ist dies vor dem Hintergrund der *AGB-Gerichtstandsklauseln*, welche vor allem im internationalen Bereich üblicherweise in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter aufgenommen werden. Die typischerweise durch Schweigen der Gegenpartei (IPRG 123) des AGB-Verwenders in den Vertrag aufgenommenen AGB bieten damit im internationalen Zivilprozessrecht beim Konsumentenvertrag keine zusätzlichen Qualifikationsprobleme. Dagegen ist es möglich, im Hinblick auf die Durchführung eines konkreten Gerichtsverfahrens eine Vereinbarung zwischen Anbieter und Konsument individualvertraglich abzuschliessen.

4. Internationales Zivilprozessrecht

4.1. Schweizerisches Verfahrensrecht

Im schweizerischen Kollisionsrecht ist bei der Beurteilung von internationalen Konsumentenverträgen das kantonale Zivilprozessrecht zu berücksichtigen. Dieses wird insofern modifiziert, als Art. 31sexies Abs. 3 BV für Konsumentenverträge ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Prozessverfahren vorschreibt¹⁵. Bis auf zwei Kantone mit Schlichtungsbehörden (Tessin und Wallis) haben alle Kantone das Konsumentenverfahren als einfaches und rasches Verfahren ausgestaltet. Der Bundesgesetzgeber schränkt den Anwendungsbereich des Konsumentenverfahrensrechts im übrigen durch die Festlegung einer Streitwertgrenze ein. Es gilt die Verordnung über die Streitwertgrenze in Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs vom 14. Dezember 1987¹⁶. Sie legt den Streitwert auf 8000 Franken fest. Die Streitwertgrenze bedeutet indessen nicht, dass IPRG 114 und 120 nur bei Streitwerten unter 8000 Franken Anwendung finden. Lediglich das kantonale Verfahrensrecht ist in diesem Sinne beschränkt.

¹⁵ Vgl. *Brönnimann*, Verfassungsrechtliche Probleme des einfachen und raschen Verfahrens, ZSR 108 (1989) I 351 ff.; *Brunner* (1990), 43 ff.; *A. Stähelin*, 125 ff.

¹⁶ SR.944.8.

4.2. Lugano-Übereinkommen

Nach IPRG 1 II sind völkerrechtliche Verträge vorbehalten. Es ist hier vor allem auf das zwischen den EU- und EFTA-Staaten abgeschlossene LugÜ¹⁷ hinzuweisen. Hat die beklagte Partei des Konsumentenvertrages ihren Wohnsitz in einem der Ratifikationsstaaten, so kommt nicht das IPRG, sondern das LugÜ zur Anwendung. Die Konzeption des LugÜ¹⁸ ist die gleiche wie jene des schweizerischen IPRG. Es stellt sich ebenfalls die Frage nach der allgemeinen und der besonderen Zuständigkeit.

a) Art. 2 LugÜ stellt als Grundsatz ebenfalls das Wohnsitzprinzip auf. Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit sind Personen an ihrem Wohnsitz zu verklagen. Nach Art. 3 LugÜ können Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben, vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaates nur gemäss den besonderen Vorschriften des 2. bis 6. Abschnittes verklagt werden.

b) Im vorliegenden Zusammenhang ist der 4. Abschnitt des Abkommens (Art. 13 - Art. 15) entscheidend. Art. 13 LugÜ setzt die Voraussetzungen fest, unter welchen die besonderen Zuständigkeiten zur Anwendung gelangen, Art. 14 bestimmt die Zuständigkeit im einzelnen und Art. 15 betrifft die Frage der Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen¹⁹ zwischen Anbieter und Konsument. Die besondere²⁰ Zuständigkeit nach Art. 14 LugÜ kommt nach Art. 13 LugÜ dann zum Zuge, wenn Klagen aus einem Vertrag zu beurteilen sind, den eine Person zu einem Zweck abgeschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person (Verbraucher) zugerechnet werden kann. Damit deckt sich der kollisionsrechtliche Begriff des Konsumentenvertrages im IPRG und im LugÜ. Beide bezeichnen mit dem Ausdruck Konsument bzw. Verbraucher den *privaten Abnehmer in seiner wirtschaftsrechtlichen Funktion*²¹. Das gilt auch für die AGB-RL. Das LugÜ macht indessen zwei Präzisierungen. Die eine (aa) betrifft eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs, die andere (bb) die Voraussetzungen der Anknüpfung.

17 Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (SR 0.275.1).

18 *Jametti Greiner*, 42 ff.; *Reiser*, 101 ff.; *Schwander* (1990), 61 ff.; *Stoffel*, 117 ff.; *Walder* (1990), 135 ff.; *Walter*, 89 ff.

19 *Reiser*, 101 ff.

20 *Dutoit*, 69 ff.

21 *Remien*, 39 ff.; vgl. auch EuGH, Rs. C-89/91 Shearson Lehmann Hutton Inc./ TVB; vgl. auch: *Rehbinder*, (1995), 67; BGE 121 III 336.

aa) Teilzahlungsverträge. Ein besonderer Gerichtsstand gilt nach dem LugÜ für bestimmte Konsumentenverträge unabhängig von den nachgenannten Abschlussmodalitäten dann, (1.) wenn es sich um den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung handelt, oder (2.) wenn es sich um ein in Raten zurückzuzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft handelt, das zur Finanzierung eines Kaufs derartiger Sachen bestimmt ist. Für diese beiden Arten von Konsumentenverträgen gilt die besondere Zuständigkeit nach Art. 14 LugÜ auch dann, wenn die nachfolgenden besonderen Umstände bei den Vertragsabschlussmodalitäten nicht erfüllt sind.

bb) Konsumentenverträge allgemein. Für alle Arten der Konsumentenverträge bzw. für Verträge, welche die Erbringung einer *Dienstleistung* oder die Lieferung beweglicher Sachen bzw. von *Waren* zum Gegenstand haben, gilt sodann nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 der besondere Gerichtsstand, wenn (a) dem Vertragsabschluss in dem Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist und (b) der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluss des Vertrags erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat.

c) Die Klage des Verbrauchers aus solchen Konsumentenverträgen gegen den anderen Vertragspartner kann nach Art. 14 LugÜ entweder vor den Gerichten des Vertragsstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiete dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder vor den Gerichten des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Es versteht sich von selbst, dass für Klagen von Konsumenten gegen Anbieter mit ausschliesslichem Sitz im Ausland und ohne Niederlassung in der Schweiz die Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Konsumenten in Vordergrund stehen. Der Rechtsschutz des Konsumenten wird dadurch am unmittelbarsten erreicht. Damit diese besondere gerichtliche Zuständigkeit nicht beeinträchtigt werden kann, sieht daher Art. 15 LugÜ vor, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen Anbieter und Konsument nur unter beschränkten Voraussetzungen abgeschlossen werden kann. Von den Vorschriften in Art. 13 und Art. 14 kann nur abgewichen werden, (1.) wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird, (2.) wenn sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, neben den bisher genannten auch weitere Gerichte anzurufen, oder (3.) wenn sie zwischen einem Verbraucher und seinem Vertragspartner getroffen ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat haben, und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates begründet, es sei denn, dass eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist. Diese Einschränkungen dienen

dem Schutz des Konsumenten im internationalen Bereich. Das LugÜ schränkt AGB-Gerichtsstandsklauseln in Konsumentenverträgen weitgehend ein, womit in diesem Punkt die *kollisionsrechtliche Konzeption der AGB-RL* bereits vorweggenommen worden ist.

d) Ergebnis. Mit zunehmender Ratifikation durch die übrigen EU- und EFTA-Staaten wird das LugÜ an Bedeutung gewinnen und das schweizerische IPRG im Bereich des *internationalen Zivilprozessrechts* Schritt für Schritt verdrängen. Da indessen der Umfang des kollisionsrechtlichen Schutzes der Konsumenten gemäss LugÜ im wesentlichen mit jenem des IPRG übereinstimmt, ist dieser Umstand nicht von grosser Bedeutung.

III. Anwendbares Recht für die Beurteilung von AGB in Konsumentenverträgen

1. Voraussetzungen von IPRG 120

IPRG 120 I umschreibt in drei Tatbeständen (lit. a-c) die im transnationalen Bereich gegenüber Konsumenten typischerweise gegebenen Modalitäten der Vertragsanbahnung durch den Anbieter. Sie betreffen die *vorvertragliche* Phase und bestimmte Umstände des Abschlusses des Konsumentenvertrages. Nur wenn eine dieser Modalitäten (alternativ) gegeben ist, kommt die Bestimmung des anwendbaren Rechts nach IPRG 120 in Frage. Damit ist festzuhalten, dass die Ermittlung des inländischen oder ausländischen Rechts selbst dann nicht nach IPRG 120 erfolgt, wenn zwar ein internationaler Konsumentenvertrag vorliegt, jedoch keines der vorvertraglichen Kriterien gegeben ist. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Gesetzgeber das beim Konsumentenvertrag grundsätzlich gegebene strukturelle Ungleichgewicht mit Bezug auf die möglichen transnationalen Tatbestände konkretisiert.

Der Gesetzgeber bestimmt damit *besondere Situationen des Vertragsabschlusses* und gewährt dem Konsumenten hierfür besondere Rechte. Entscheidend sind demnach die drei Kriterien der Annahmeerklärung des Konsumenten im Inland (1.1.) oder Ausland (1.2.) sowie transnationale Werbung des Anbieters aus dem Ausland (1.3.).

1.1. Annahmeerklärung des Konsumenten im Inland

IPRG 120 I lit. a schützt den Konsumenten in seiner Erwartung, dass die am gewöhnlichen Aufenthalt durch seine Annahmeerklärung zustande kommenden Verträge nach dem hier geltenden Recht beurteilt werden. Massgebend hierfür ist die wohl für die Mehrzahl der Fälle zutreffende und auch von der AGB-RL aufgestellte Hypothese, dass der Zugang zum Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Konsumenten rascher und einfacher erfolgen und die Kenntnis dieses «Umweltrechts» daher eher vorausgesetzt werden kann. Diese Begründung wird in der Präambel der AGB-RL ausdrücklich erwähnt. IPRG 120 I lit. a normiert den klassischen kollisionsrechtlichen Tatbestand des internationalen Distanzgeschäfts und konkretisiert dieses für Konsumentenverträge.

a) Das Gesetz spricht etwas untechnisch von «Bestellung». Es entgeht damit jedoch allfälligen kollisionsrechtlichen Rechtsfragen der Qualifikation der vertragsrechtlichen Annahmeerklärung, welche in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedliche Voraussetzungen und Rechtsfolgen haben kann.

b) In diesem Zusammenhang erfolgt denn auch eine Einschränkung des internationalen Distanzgeschäfts beim Konsumentenvertrag. Die Annahmeerklärung des Konsumenten im Inland muss nach IPRG 120 I lit. a vom Anbieter im Inland entgegengenommen werden. Eine Entgegennahme im Ausland genügt nicht; in diesem Fall käme der Auffangtatbestand von IPRG 120 I lit. b zum Zug. An das Kriterium der Entgegennahme der Annahmeerklärung des Konsumenten durch den Anbieter im Inland sind andererseits keine hohen Anforderungen zu stellen. Zustellungen oder Mitteilungen an inländische Hilfspersonen und Adressen, insbesondere auch Postfächer oder inländische Telefonschaltstellen der (inländischen) PTT genügen. IPRG 120 I lit. a ist in diesem Sinn auch auf das *Teleshopping* anwendbar, bei welchem der inländischen Telekom-Dienst als Hilfsperson des ausländischen Anbieters im Inland zu qualifizieren ist.

1.2. Annahmeerklärung des Konsumenten im Ausland

IPRG 120 I lit. c regelt den umgekehrten Fall, bei welchem der Konsument die zum Vertragsabschluss führende Annahmeerklärung im Ausland persönlich abgibt. Der vorliegende Tatbestand ist nicht nur im internationalen Konsumentenrecht, sondern auch im materiellen Recht normiert. Es handelt sich um *Werbeveranstaltungen mit einer Ausflugsfahrt* nach OR 40b

lit. c. Die Tatbestände von IPRG 120 I lit. c und OR 40b lit. c stimmen mit Ausnahme des transnationalen Bezugs überein.

a) Werbeveranstaltungen mit einer Ausflugsfahrt gehören als Marketing-Strategie des Anbieters zum vorvertraglichen Bereich des Vertrags und werden daher auch vom Wettbewerbsrecht erfasst. Massgebend ist der Tatbestand der *aggressiven Verkaufsmethoden* nach UWG 3 lit. h²², welche auch solche Werbeveranstaltungen erfassen können.

b) Der Gesetzgeber tritt mit IPRG 120 I lit. c der Versuchung von Anbietern entgegen, durch Werbefahrten ins Ausland der inländischen Marktaufsicht²³ zu entgehen. Das internationale Konsumentenvertragsrecht erweist sich damit als wirksames Mittel des Gesetzgebers zur Gewährleistung eines lautereren Wettbewerbs auch im transnationalen Bereich. Der solcherart im Ausland abgeschlossene Vertrag untersteht nach IPRG 120 I lit. c gleichwohl dem sonst auf den Konsumentenvertrag anwendbaren Recht.

1.3. Transnationale Werbung des Anbieters aus dem Ausland

IPRG 120 I lit. b stellt einen Auffang-Tatbestand zugunsten des Konsumenten auf, falls die übrigen Regelanknüpfungen nach lit. a und c versagen. Mit diesem Tatbestand wird die transnationale Werbung des Anbieters aus dem Ausland generell erfasst. Das schweizerische IPRG ist zeitgemäss, denn es erfasst auch die neuen Mittel der *Massenkommunikation*²⁴.

a) IPRG 120 ist anwendbar, wenn dem Abschluss des Konsumentenvertrages ein «Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist». Erfasst werden damit vorerst Werbemittel der Print-Medien, die am Aufenthaltsort des Konsumenten zur Verteilung gelangen. Eingeschlossen ist aber auch die Radio- und vor allem die Fernsehwerbung in allen Formen; im geltenden schweizerischen Recht müssen nach Art. 11 Abs. 1 RTVV *Sendungen mit direkten Angeboten* an die Öffentlichkeit zum Abschluss von Rechtsgeschäften über die *vorgestellten Waren und Dienstleistungen (Verkaufssendungen)* *durchgehend als Werbung gekennzeichnet* sein. Das ausländische Recht kennt analoge Rechtsnormen. IPRG 120 erfasst die Werbung ausländischer Anbieter, welche sowohl über inländische als auch über ausländische

²² Brunner (1990), 42 FN 54 ff.

²³ Schnyder (1990) A.K., 417 N. 524.

²⁴ RL 89/552/EWG; RL vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit; vgl. insb. Art. 10 ff.

Medien-Unternehmen vermittelt wird. Der Fernseh-Apparat im Privathaushalt ist in diesem Sinne unter IPRG 120 I lit. b zu subsumieren.

b) Im Hinblick auf den Abschluss des Konsumentenvertrages hat der Konsument zudem an seinem gewöhnlichen Aufenthalt die «erforderlichen Rechtshandlungen» vorzunehmen. Bei der durch Print-Medien vermittelten Werbung ist die schriftliche Annahmeerklärung des Konsumenten die Regel. Es kommen aber auch telefonische Bestellungen in Frage; dies gilt insbesondere bei telefonischen Bestellungen im Marketing über Teleshopping. Die hierfür notwendigen Massenschalt-Stellen der Telekom-Dienste befinden sich im Inland, weshalb IPRG 120 I lit. b anwendbar ist.

1.4. Schweigen des Konsumenten

Aus systematischen Gründen ist an dieser Stelle auch auf den Tatbestand hinzuweisen, dass der Konsument im Inland auf ein Angebot des Anbieters im Ausland schweigt. In diesem Fall ist das Schweigen ebenfalls nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Konsumenten zu qualifizieren; es ist auf die Sonderanknüpfung²⁵ nach IPRG 123 hinzuweisen. Für Schweizer Konsumenten führt diese Sonderanknüpfung zum gleichen Ergebnis wie die Regelanknüpfung von IPRG 120. Die AGB des ausländischen Anbieters werden nach dem auf den Konsumentenvertrag anwendbaren Recht beurteilt.

2. Rechtsfolgen von IPRG 120

Die Rechtsfolge der vorstehenden Qualifikation ist die Anwendbarkeit des Rechts am gewöhnlichen Aufenthalt des Konsumenten.

2.1. IPRG 120 als vollkommen zweiseitige Kollisionsnorm

IPRG 120 ist unabhängig davon anwendbar, ob beim Konsumentenvertrag der Anbieter bzw. das Unternehmen seinen Sitz im Ausland und der Konsument seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder umgekehrt. Die Regelanknüpfung bei Konsumentenverträgen im schweizerischen Recht ist damit eine vollkommen zweiseitige Kollisionsnorm.

Dies führt im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU zum überraschenden Ergebnis, dass in jenen Bereichen, in welchen das Europa-

²⁵ Brunner (1985), 128 ff.

recht einen höheren konsumentenrechtlichen Standard aufweist, die Schweizer Konsumenten mit Bezug auf konkretes Anbieterverhalten gegenüber den europäischen Konsumenten schlechter gestellt sind. Dies trifft nach dem Erlass der AGB-RL insbesondere für die Beurteilung missbräuchlicher Klauseln zu. Aus diesem Grunde hat die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen nach dem negativen EWR-Entscheid gestützt auf KIG 9 in einer Entschliessung zuhanden des Bundesrates unter anderem die Feststellung getroffen, die Schweizer Konsumenten dürften zurecht erwarten, dass ihr Schutzniveau gleich hoch ist wie jenes anderer europäischer Konsumenten²⁶.

2.2. Berücksichtigung von IPRG 117 I

Die Rechtsfolge der Regelanknüpfung gemäss IPRG 120 ist die Anwendbarkeit des Rechts am gewöhnlichen Aufenthalt des Konsumenten. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass die Rechte des Konsumenten damit am besten gewahrt werden bzw. der Normzweck von IPRG 120 damit erfüllt wird. Wird nun im Sinne der vorstehenden Ausführungen festgestellt, dass das am Sitz des Anbieters geltende Recht die Konsumentenrechte besser wahrt, wird der *Normzweck von IPRG 120 nicht erfüllt*. Es stellt sich daher die Rechtsfrage, ob dieses und nicht das nach IPRG 120 auf den Konsumentenvertrag anwendbare Recht zu Anwendung gelangt (better law approach).

Bei der Beantwortung dieser Rechtsfrage sind mehrere Lösungen denkbar, einerseits in Anwendung des allgemeinen Anknüpfungsprinzips des internationalen Vertragsrechts in IPRG 117 I, andererseits in Anwendung des allgemeinen Teils des IPRG.

a) IPRG 120 ist eine *lex specialis* zu IPRG 117 I. Das ergibt sich daraus, dass IPRG 117 I als allgemeinstes Anknüpfungsprinzip für alle Arten von Verträgen gilt. Das Anknüpfungsprinzip des engsten räumlichen Zusammenhangs des Vertrages wird für die Handelsgeschäfte in IPRG 117 II und III und für die Konsumentenverträge in IPRG 120 konkretisiert. Verfehlt die Konkretisierung ihren Zweck, kommt das vom Gesetzgeber normierte allgemeine Prinzip zur Anwendung.

b) Im internationalen Konsumentenvertragsrecht werden damit keineswegs berechnete Interessen verletzt, namentlich aus folgenden Gründen. Kollisionsrechtlich beteiligte Rechtsordnungen sind beim internationalen

²⁶ Brunner (1993), 105.

Konsumentenvertrag entweder das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des privaten Abnehmers (Konsumenten) oder das Recht am Sitz des betrieblichen Anbieters (Unternehmen). Beim Konsumentenvertrag erbringt stets der betriebliche Anbieter die charakteristische Leistung. Die Anknüpfung an die charakteristische Leistung führt nun im Sinne von IPRG 117 II ohnehin zur Anwendbarkeit des Rechts am Sitz des Anbieters. Das Anknüpfungsprinzip des *better law approach* beim Konsumentenvertrag im Sinne des engsten Zusammenhangs gemäss IPRG 117 I und die *Vertragstypenformel* nach IPRG 117 II führen damit zum *gleichen Ergebnis*. Mit dem nach dem *better law approach* ermittelten Recht ist auch der ausländische Anbieter vertraut, da es dessen «Umweltrecht» entspricht. In solchen Fällen wird unter Berücksichtigung von IPRG 117 I der Normzweck von IPRG 120 durch die Anwendung von IPRG 117 II erreicht.

Dabei ist indessen kritisch anzumerken, dass der Vergleich des materiellen Rechts der beteiligten Rechtsordnungen im Hinblick auf die Ermittlung des für den Konsumenten besseren Rechts an die Rechtsanwendung im allgemeinen hohe Anforderungen stellt. Mit Bezug auf die AGB-RL im besonderen verweist das Anknüpfungsprinzip des *better law approach* jedoch auf jeden Fall auf das Europarecht. Bereits dieses Ergebnis des schweizerischen Kollisionsrechts legt eine *Übernahme der AGB-RL durch die Schweiz* nahe. Dadurch würden mit Bezug auf die bestehende Rechtslage klare Verhältnisse geschaffen. Eine Übernahme drängt sich umso mehr auf, wenn der allgemeine Teil des schweizerischen IPRG berücksichtigt wird.

2.3. Anwendung des allgemeinen Teils des IPRG

Die Anknüpfung des Konsumentenvertrages im Sinne des *better law approach* und damit die Beurteilung der AGB des Anbieters nach diesem Recht ist auch in Anwendung des allgemeinen Teils möglich²⁷. Es sind dabei drei Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen. Es handelt sich um (a) die Ausnahmeklausel nach IPRG 15, (b) die *loi d'application immédiate* im Sinne von IPRG 18 und (c) die Berücksichtigung zwingender Bestimmungen eines ausländischen Rechts gemäss IPRG 19.

a) Ausnahmeklausel (IPRG 15)

Das Recht, auf das IPRG 120 verweist, ist im Sinne von IPRG 15 I ausnahmsweise nicht anwendbar, wenn nach den gesamten Umständen offensichtlich ist, dass der Sachverhalt mit diesem Recht in nur geringem, mit einem anderen Recht jedoch in viel engerem Zusammenhang steht. IPRG 15 I hat

²⁷ Vgl. IPRG-Botschaft, Ziff. 282.25.

damit im Rahmen des allgemeinen Teils die gleiche Funktion wie die entsprechende Rechtsnorm für internationale Verträge in IPRG 117 I. Zeigt sich daher bei der Beurteilung des konkreten Falles, dass das Recht am Sitz des Anbieters die Rechte des Konsumenten offensichtlich besser schützt und der Konsumentenvertrag dementsprechend mit dieser Rechtsordnung in viel engerem Zusammenhang steht, kann nach IPRG 15 I dieses Recht zur Anwendung gelangen²⁸. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die AGB in eine bestimmte Rechtsordnung eingepasst sind.

b) Loi d'application immédiate (IPRG 18)

Vorbehalten bleiben nach IPRG 18 Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die wegen ihres besonderen Zweckes, unabhängig von dem durch IPRG 120 bezeichneten Recht, zwingend anzuwenden sind. Es sind zwei Anwendungsfälle denkbar; einerseits Konsumentenverträge mit schweizerischen Anbietern und ausländischen Konsumenten, andererseits solche mit ausländischen Anbietern und schweizerischen Konsumenten.

aa) Im ersten Fall kommt nach IPRG 120 ausländisches Recht zur Anwendung. Das schweizerische materielle Recht hat in einem solchen Fall zwingend den Schutz ausländischer Konsumenten vorzusehen. Denkbar sind hier die öffentlichrechtlichen Eingriffsnormen des Marktaufsichtsrechts über schweizerische Anbieter. Die gleiche Wirkung entfaltet im Wettbewerbsrecht bspw. UWG 10 Abs. 2 lit. c.

bb) Im zweiten Fall ist nach IPRG 120 das schweizerische Recht anwendbar, womit der Tatbestand von IPRG 18 naturgemäss entfällt. Gleichwohl kommt IPRG 18 dann zum Zug, wenn ein Konsumentenvertrag im Sinne von IPRG 120 gegeben ist, jedoch eines der Anknüpfungsmomente entfällt. IPRG 18 ermöglicht es in diesem Fall, zwingende schweizerische Schutznormen trotz Geltung des ausländischen Rechts durchzusetzen.

Da die AGB-RL der EU zurzeit zweifellos das bessere Recht darstellt, kommt IPRG 18 im Verhältnis zu den EU-Staaten jedoch kaum zum Zug.

c) Berücksichtigung zwingender Bestimmungen eines ausländischen Rechts (IPRG 19)

Die gleichen kollisionsrechtlichen Rechtsfragen wiederholen sich mit umgekehrten Parteirollen bei der Anwendung von IPRG 19. Denkbar sind wiederum zwei Tatbestände; einerseits Konsumentenverträge mit schweizerischen Anbietern und ausländischen Konsumenten, andererseits solche mit ausländischen Anbietern und schweizerischen Konsumenten.

²⁸ Ebenso A.K. *Schnyder*, (1994 FS Walder), 395 f.

aa) Im ersten Fall kommt im Sinne von IPRG 120 ausländisches Recht zur Anwendung, womit die Notwendigkeit einer Berücksichtigung des ausländischen Rechts nach IPRG 19 naturgemäss entfällt; es ist ohnehin anwendbar. Es führt im Verhältnis zur EU zur Anwendbarkeit der AGB-RL.

bb) Im zweiten Fall ist nach IPRG 120 das schweizerische Recht anwendbar. Hier stellt sich die Frage, welchen Stellenwert die zwingend anwendbaren ausländischen Bestimmungen haben können. Denkbar ist eine kollisionsrechtliche und eine materiellrechtliche Lösung.

Kollisionsrechtlich kann IPRG 19 zu einer Anknüpfung im Sinne des better law approach zugunsten des Konsumenten führen. Nach IPRG 19 kann die Bestimmung eines anderen Rechts, die zwingend angewandt sein will, berücksichtigt werden, wenn nach schweizerischer Rechtsauffassung schützenswerte und offensichtlich überwiegende Interessen einer Partei es gebieten. Die Regelanknüpfung von IPRG 120 legt es nahe davon auszugehen, dass die Interessen des Konsumenten nach schweizerischer Rechtsauffassung auch vom Normzweck in IPRG 19 erfasst werden. Beispielhaft kann auf das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Verhältnis zwischen der Schweiz (UWG 8) und Deutschland (AGB-Gesetz) hingewiesen werden. Denkbar ist eine Berücksichtigung der deutschen loi d'application immédiate nach AGBG 12, da das deutsche AGB-Gesetz die Rechte des Konsumenten besser wahrt als das schweizerische Recht²⁹. Allgemein kann diese Überlegung heute auf das Gebiet des europäischen Binnenmarktes ausgedehnt werden, wenn die AGB-RL in den EU-Staaten umgesetzt sein wird.

Zum gleichen Ergebnis gelangt man durch eine *materiellrechtliche Betrachtungsweise*. Ausländisches öffentliches Recht ist wegen der Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts im Sinne von IPRG 120 grundsätzlich nicht anwendbar. Gleichwohl ist ein Verstoss gegen ausländische Schutznormen nicht völlig bedeutungslos. Steht der nach schweizerischem Recht zu beurteilende Konsumentenvertrag mit der ausländischen Rechtsordnung in einem engem Zusammenhang (IPRG 117), so kann der Verstoss gegen ausländische öffentlichrechtliche Schutznormen zur Sittenwidrigkeit nach OR 20 führen³⁰. Dieses Ergebnis ist vor allem bei der Verletzung des ausländischen öffentlichrechtlichen *Aufsichtsrechts*³¹ durch den ausländischen Anbieter von Bedeutung; insbesondere werden damit unerwünschte Um-

²⁹ Brunner (1985), 154 ff.

³⁰ BK-Bucher, Art. 27 N. 190.

³¹ Vgl. Schnyder (1990) A.K., 397 ff.

gehungstatbestände im internationalen Privatrecht erfasst. Denkbar ist hier der Tatbestand der Verwendung missbräuchlicher Klauseln, die bereits durch Entscheid der Aufsichtsbehörden kassiert worden sind und deren Verwendung dem Anbieter generell untersagt wurde.

3. Parteiautonomie in IPRG 120 II

IPRG 120 II bestimmt, dass eine *Rechtswahl* beim internationalen Konsumentenvertrag *ausgeschossen* ist. Das Rechtswahlverbot ergibt sich aus dem Normzweck von IPRG 120 I, der die Schutznormen am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Konsumenten erhalten will. Durch die Wahl eines anderen Rechts, welche meist durch eine *AGB-Rechtswahlklausel* des Anbieters erfolgt³², würde der Normzweck vereitelt. IPRG 120 II stimmt damit völlig mit der AGB-RL überein.

D. AGB und Verbandsklage

I. Genereller Rechtsschutz nach Artikel 7 der AGB-RL

Die AGB-RL geht einerseits davon aus, dass die Konsumenten ihre Rechte gegenüber missbräuchlichen Klauseln in Konsumentenverträgen *individuell* verfolgen können. Dem entsprechen im transnationalen Bereich die vorstehenden Ausführungen über die Beurteilung der AGB im IPR. Andererseits fordert die AGB-RL einen Rechtsschutz vor missbräuchlichen Klauseln mit *genereller* Wirkung. Diese generelle Wirkung von Massnahmen gegen missbräuchliche Klauseln entspricht der generell-abstrakten Natur der AGB und ihrer betrieblichen Verwendung durch den Anbieter in zahllosen Einzelfällen auf dem Markt. In diesem Sinne sind AGB auch im Wettbewerbsrecht von Bedeutung, d.h. im Lauterkeitsrecht und im Kartellrecht. Im schweizerischen Recht ist auf UWG 8 und KG 2 II (zurzeit noch geltendes Kartellgesetz) zu verweisen.

Wegen der generellen Wirkung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erscheint ein auf den Individualvertrag beschränkter Rechtsschutz als

³² Brunner (1985), 224 ff.

ungenügend. Die Notwendigkeit eines *generellen Rechtsschutzes* durch Verbandsklagen und analoge Rechtsbehelfe ist daher unbestritten. Allerdings ist im schweizerischen Recht die Möglichkeit kartellrechtlicher Klagen von Konsumenten-Verbänden gegen kartellrechtlich wirksame Geschäftsbedingungen fraglich. Das revidierte *Kartellgesetz* lässt diese Rechtsfrage offen³³, weshalb es die Aufgabe der Rechtsprechung und Lehre sein wird, eine zutreffende Lösung zu finden. Der kartellrechtlich motivierte generelle Rechtsschutz ist daher vorliegend nicht weiter zu verfolgen. Dagegen ist das schweizerische Lauterkeitsrecht näher zu untersuchen.

Der Anwendungsbereich von Artikel 7 der AGB-RL ist umfassend. Die Entscheidung, ob der generelle Rechtsschutz durch ein Gericht oder durch eine Verwaltungsbehörde erfolgt, bleibt einzelstaatlichem Recht überlassen³⁴. Das schweizerische *UWG*³⁵ sieht eine besondere Verbandsklage von Konsumenten-Organisationen vor (UWG 10 II lit. b). Durch solche UWG-Verbandsklagen können missbräuchliche Klauseln und AGB im Sinne von UWG 8 in einem zivilgerichtlichen Verfahren überprüft werden.

Im folgenden interessiert daher das UWG-Verbandsklagerecht³⁶ im transnationalen³⁷ Bereich. Dabei sind zwei grundlegende Tatbestände zu unterscheiden. Die Verwendung missbräuchlicher Klauseln einerseits durch Anbieter mit Unternehmens-Sitz im Ausland gegenüber Privathaushalten (Konsumenten) in der Schweiz und andererseits durch Anbieter mit Unternehmens-Sitz in der Schweiz gegenüber Privathaushalten (Konsumenten) im Ausland. Es geht demnach im folgenden um die Qualifikation von Verbandsklagen gegen AGB-Verwender im Ausland (nachfolgend II.) und in der Schweiz (nachfolgend III.). Dabei ist jeweils die Frage der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts, sodann die Klagelegitimation nach materiellem Recht und schliesslich die Möglichkeit der Vollstreckung von Entscheidungen zu prüfen, die aufgrund von Verbandsklagen ergangen sind.

³³ Botschaft 94.100; BBl 1995 I 468 ff., insb. 588-591.

³⁴ *Damm*, 175.

³⁵ SR 241.

³⁶ Vgl. Literaturübersicht: *Berni; Reinel; Roos; Stark/Knecht*, 51 ff.; *Stauder* (1985); *Tercier*, 215 ff.; *Urbanczyk*.

³⁷ Vgl. Literaturübersicht: *Bär*, 143 ff.; *Baudenbacher* (1988); *Baudenbacher* (1988 GRUR), 310 ff.; *Päffgen; Reich* (1989); *Reich* (1989 UWG); *Henning*, 623 ff.

II. Verbandsklagen gegen AGB-Verwender im Ausland

1. Zuständigkeit für Verbandsklagen

1.1. IPRG

UWG-Klagen gehören zum Recht der unerlaubten Handlung. Nach IPRG 129 I sind für Klagen aus unerlaubter Handlung³⁸ die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen an seinem gewöhnlichen Aufenthalt oder am Ort seiner Niederlassung zuständig. Hat der Beklagte weder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, noch eine Niederlassung in der Schweiz, so kann beim schweizerischen Gericht am Handlungs- oder am Erfolgsort geklagt werden. Es handelt sich hier um eine äusserst flexible Bestimmung, welche den ganzen Bereich des Deliktsrechts umfasst. Damit können insbesondere auch die Tatbestände unlauteren Verhaltens von Anbietern gegenüber Konsumenten erfasst werden. Im vorliegenden Zusammenhang entscheidend ist vor allem Abs. 2 der zitierten Bestimmung. Danach sind die schweizerischen Gerichte sowohl am Handlungs- als auch am Erfolgsort zuständig.

Hat der AGB-Verwender seinen Sitz im Ausland, von wo aus Vertragsangebote unter Verwendung missbräuchlicher Klauseln ausgehen und zum Abschluss von Konsumentenverträgen in der Schweiz führen, sind die Konsumentenorganisationen nicht auf die ausländischen Gerichte am Verursachungs- bzw. Handlungsort beschränkt. Sie können vielmehr am *Erfolgsort* in der Schweiz gegen den ausländischen Anbieter gerichtlich vorgehen.

1.2. Lugano-Abkommen

Hat der AGB-Verwender seinen ausländischen Sitz in einem Signatarstaat des Lugano-Übereinkommens, so kommt nicht das schweizerische IPRG, sondern dieses Abkommen für die Beurteilung der Rechtsfrage zur Anwendung, welche Gerichte für die Verbandsklage zuständig sind.

Das LugÜ zeigt wie bereits beim Konsumentenvertragsrecht eine analoge Lösung wie das IPRG. Für die Frage der internationalen Zuständigkeit im Deliktsrecht gilt folgendes. Nach Art. 5 Ziff. 3 LugÜ kann eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bil-

³⁸ Schnyder (1990 IPRG), 116 f.

den, zu beurteilen ist; in diesem Fall kann die Klage vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, eingereicht werden.

Damit ist die internationale Zuständigkeit nach dem Lugano-Abkommen auch am Erfolgsort möglich und Konsumenten und ihre Organisationen können im Inland gegen den ausländischen Anbieter vorgehen. Entscheidend ist dies vor allem für das Lauterkeitsrecht, das von der weiten Formulierung der vorstehenden Bestimmung erfasst ist. Verbandsklagen im Sinne von UWG 8 und 10 sind dementsprechend auch nach dem Lugano-Übereinkommen möglich.

2. Anwendbares Recht auf Verbandsklagen am Erfolgsort

Bei Tatbeständen mit internationalem Bezug stellt sich neben der Frage der gerichtlichen Zuständigkeit jeweils auch die Frage, welches materielle Recht für deren Beurteilung anwendbar ist. Nach IPRG 1 I lit. b regelt dieses Gesetz im internationalen Verhältnis auch das anzuwendende Recht. Hingegen finden sich im Lugano-Abkommen keine solche Bestimmungen; dieses Abkommen regelt lediglich die Fragen der internationalen Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen³⁹. Die nachfolgenden Ausführungen gehen daher ausschliesslich vom schweizerischen *IPRG* aus.

2.1. Objektive Anknüpfung

Nach IPRG 136 I unterstehen Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb dem Recht des Staates, auf dessen Markt die unlautere Handlung ihre Wirkung entfaltet. Anwendbar ist somit das Recht am Ort, wo sich eine Rechtsverletzung auswirkt bzw. wo der Erfolg eines unlauteren Verhaltens eintritt (*Erfolgort*).

Der Erfolg des unlauteren Verhaltens des ausländischen Anbieters tritt in der Schweiz ein. Mit anderen Worten wirken sich hier die missbräuchlichen Klauseln aus. Damit ist schweizerisches Recht anwendbar und der entsprechende Schutz-Standard massgeblich.

2.2. Subjektive Anknüpfung

Nach IPRG 132 können die Parteien nach Eintritt des schädigenden Ereignisses stets vereinbaren, dass das Recht am Gerichtsort anzuwenden ist. Diese

³⁹ Vgl. Art. 1 sowie Titel II und III LugÜ.

Bestimmung spielt im vorliegenden Zusammenhang eine sehr untergeordnete Rolle. Die internationale Zuständigkeit der Gerichte im Lauterkeitsrecht ist wie bereits dargelegt am Erfolgsort gegeben. IPRG 132 würde daher zum gleichen Ergebnis führen wie die objektive Anknüpfung.

3. Klagelegitimation nach anwendbarem materiellem Recht

Das internationale Privatrecht der Schweiz führt im Bereich des Konsumentenlauerkeitsrechts mit Bezug auf den hier erörterten Tatbestand zur Anwendbarkeit des schweizerischen materiellen Rechts. Damit ist für die Frage des *Verbandsklagerechtes* ein positiver Entscheid getroffen. UWG 10 II lit. b sieht die Verbandsklage vor für Organisationen⁴⁰ von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen. Dementsprechend können schweizerische Konsumentenorganisationen im Interesse der inländischen Konsumenten gegen einen AGB-Verwender mit Sitz im Ausland mit dem Rechtsbehelf der Verbandsklage vorgehen.

Das UWG schränkt indessen den Anwendungsbereich der Verbandsklage ein. Nach UWG 10 II in Verbindung mit UWG 9 III ist eine Verbandsklage auf *Schadenersatz oder Gewinnherausgabe ausgeschlossen*. Die Klage auf Schadenersatz und Gewinnherausgabe ist auf die Konsumenten-Individualklage beschränkt. Zulässig ist jedoch die Verbandsklage nach UWG 9 I, um eine drohende Verletzung von Konsumenteninteressen zu verbieten (lit. a der Bestimmung), eine bestehende Verletzung zu beseitigen (lit. b) oder die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen (lit. c), wenn sie sich weiterhin störend auswirkt. Überdies kann nach UWG 9 II die Veröffentlichung des Urteils verlangt werden. Es versteht sich von selbst, dass der Schutz der Schweizer Konsumenten vor missbräuchlichen Klauseln eines Anbieters mit Sitz im Ausland selbst bei Zulässigkeit der Verbandsklage davon abhängt, ob ein entsprechendes Urteil gegen den Anbieter tatsächlich vollstreckbar ist. Dies ist nachfolgend zu untersuchen (nachfolgend 4.).

Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten. Mit der Verbandsklage sind die Schweizer Konsumenten vor missbräuchlichen Klauseln eines ausländischen Anbieters, der in der Schweiz keine Niederlassung unterhält, nur teilweise geschützt. Sowohl im Konsumentenvertragsrecht als auch im Konsumentenlauerkeitsrecht besteht zwar eine internationale Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte zur Beurteilung des Verhaltens eines

⁴⁰ Vgl. nach altem Recht; VPB/JAAC 43 (1979) 454 Nr. 97.

ausländischen Anbieters und das Kollisionsrecht verweist sowohl im Vertrags- als auch im Deliktsrecht auf die Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts. Die Verbandsklage ist indessen im schweizerischen Konsumentenvertragsrecht nur theoretisch gegeben – UWG 8 entfaltet nahezu keine Wirkung – und im Konsumentenlauterkeitsrecht eingeschränkt auf nicht geldmässige Ansprüche. Sofern durch Verbandsklagen somit Urteile zugunsten geschädigter Konsumenten in der Schweiz gegen einen ausländischen Anbieter erwirkt werden können, handelt es sich zur Hauptsache um *Unterlassungsklagen und Feststellungsklagen*, verbunden mit Urteilspublikation. Dieser Umstand hat auf die Frage der Vollstreckung entscheidende Auswirkungen.

4. Vollstreckung von Entscheiden aufgrund von Verbandsklagen

Nachfolgend ist zu untersuchen, wie die aufgrund der internationalen Zuständigkeit in der Schweiz durch Verbandsklagen erwirkten Gerichtsentsehide auf dem Gebiet des Lauterkeitsrechts vollstreckt werden können. Denkbar ist eine Vollstreckung am Erfolgsort (in der Schweiz) oder eine solche am Handlungsort (im Sitz-Staat des AGB-Verwenders).

4.1. Vollstreckung am Erfolgsort (Schweiz)

Für die Beurteilung der Rechtsfrage der Vollstreckung eines schweizerischen Urteils in der Schweiz ist das IPRG nicht anwendbar. Dieses Gesetz regelt nach IPRG 1 I lit. c nur die Voraussetzungen der Anerkennung und der Vollstreckung *ausländischer* Entscheidungen⁴¹.

Die Vollstreckung eines aufgrund einer Verbandsklage erwirkten inländischen Urteils auf *Unterlassung* könnte sich vorerst an Hilfspersonen des ausländischen Anbieters im Inland richten. Hilfspersonen können Arbeitnehmer sein, ohne dass diese bereits eine Niederlassung des ausländischen Anbieters im Inland begründen oder selbständige Beauftragte mit Sitz in der Schweiz. Sowohl (unselbständige) Arbeitnehmer als auch (selbständige) Beauftragte sind jedoch gegenüber dem ausländischen Anbieter weisungsgebunden. Will sich der ausländische Anbieter nicht an das schweizerische Unterlassungsurteil halten, kann er dies seinen Hilfspersonen in der Schweiz mitteilen. Das Unterlassungsurteil wirkt nur gegenüber dem Anbieter selbst, nicht jedoch gegenüber den Hilfspersonen als Dritte. Eine Vollstreckung des Unterlassungsurteils in der Schweiz scheint daher frag-

⁴¹ Vgl. auch 5. Abschnitt des IPRG.

lich. Allerdings stellt sich die Frage, ob solche Dritte allenfalls selbständig und direkt gestützt auf UWG 2 eingeklagt werden könnten, wenn fest steht, dass das unlautere Verhalten des ausländischen Anbieters in der Schweiz nur durch die Tätigkeit dieser Dritten als Hilfspersonen möglich erscheint. Dazu wären indessen weitere Verbandsklagen und Gerichtsurteile notwendig.

Ein effizienter Schutz der inländischen Konsumenten ist durch die Vollstreckung eines *Feststellungsurteils* verbunden mit einer *Urteilspublikation* in der Schweiz auf Kosten des ausländischen Anbieters erreichbar. Die Schwierigkeiten der Vollstreckung gegenüber Dritten ist hier nicht gegeben, da kein Tätigwerden oder Unterlassen von Hilfspersonen des Anbieters in der Schweiz erforderlich ist. Ein massgeblicher Teil der Abnehmer in der Schweiz ist durch Urteilspublikation erreichbar und der Vollstreckung der Urteilspublikation im Inland stellen sich keine Probleme entgegen. Die Publikationskosten hat der ausländische Anbieter zu tragen. Bei diesem Vollstreckungstitel kann indessen das unlautere Verhalten des Anbieters bzw. die Verwendung missbräuchlicher Klauseln in künftigen Konsumentenverträgen nicht grundsätzlich verhindert werden.

Bei den lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen auf Unterlassung, Feststellung und Urteilspublikation im Sinne von UWG 9 I und II, die nach UWG 10 II lit. b der Verbandsklage zugänglich sind, handelt es sich nicht um geldwerte Leistungen. Nach schweizerischem Vollstreckungsrecht ist daher das SchKG⁴² nicht anwendbar, da dieses Gesetz ausschliesslich zur Vollstreckung von Geldleistungen vorgesehen ist. Für die Vollstreckung von nicht geldwerten Leistungen bzw. von Unterlassungs-, Feststellungs- und Publikationsurteilen ist kantonales Recht anwendbar. Hier sind 26 unterschiedliche *kantonale Prozessordnungen* zu berücksichtigen, da das Zivilprozessrecht in der Schweiz in kantonaler Kompetenz liegt.

Es fragt sich, wie die Kosten der Urteilspublikation sicher gestellt werden können. Die meisten kantonalen Zivilprozessordnungen sehen hierfür die Kostenvorschusspflicht der klägerischen Partei vor. Dieser Kostenvorschuss wird im Urteil in eine geldwerte Regressforderung (Prozessentschädigung) zugunsten der obsiegenden Konsumentenorganisation umgewandelt, die wegen der Urteilsqualität unmittelbar vollstreckbar ist. Bei der Vollstreckung dieser Prozessentschädigung sind nach schweizerischem Recht zwei Möglichkeiten gegeben. Besitzt der Anbieter mit Sitz im Ausland Vermögenswerte bei Dritten in der Schweiz (vor allem Post- und Bank-Konten), so kann gestützt auf SchKG 271 Ziff. 4 auf diese Vermögenswerte Arrest gelegt werden. Das Arrestrecht des Gläubigers ist nach dieser Bestim-

⁴² SR 281.1.

mung dann gegeben, wenn der Schuldner seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat. Der Arrestort wird dadurch zum inländischen Betreibungs- und Vollstreckungsort. Besitzt der ausländische Anbieter keine Vermögenswerte in der Schweiz, ist die Vollstreckung der Geldleistung im Ausland zu versuchen⁴³.

4.2. Vollstreckung am Handlungsort (Ausland)

Es geht hier um die Frage, in welcher Form das in der Schweiz aufgrund der Verbandsklage einer Konsumentenorganisation erwirkte Urteil gegen den Anbieter mit Sitz im Ausland vollstreckt werden kann.

Die Rechtsfragen der Vollstreckung des inländischen (schweizerischen) Urteils im Ausland werden grundsätzlich nach dem internationalen Zivilprozessrecht des ausländischen Vollstreckungsstaates beurteilt. Das schweizerische internationale Zivilprozessrecht ist hier nicht anwendbar. Eine Ausnahme bilden die internationalen Vollstreckungs-Abkommen, welche die Schweiz mit dem Ausland im Sinne von völkerrechtlichen Verträgen abgeschlossen hat. Im Vordergrund steht wiederum das Lugano-Abkommen, das als multilaterales Abkommen zwischen der EG und den EFTA-Staaten die entsprechenden bilateralen Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen sukzessive verdrängt.

Für die Wahrung der Interessen der durch missbäuchliche Klauseln eines ausländischen Anbieters betroffenen Konsumenten in der Schweiz erscheint nun die Vollstreckung von *Feststellungsurteilen mit Urteilspublikation* im Ausland völlig uninteressant. Eine Vollstreckung eines solchen Urteils im Ausland ginge ins Leere.

Entscheidend ist die Vollstreckung von Urteilen, welche den Anbieter im Ausland zur *Unterlassung* des in der Schweiz unzulässigen Verhaltens verpflichten. Welche Zwangsmittel gegenüber dem Anbieter angewendet werden können, um die Unterlassung der unzulässigen Handlungen zu bewirken, beurteilt sich nach dem Vollstreckungsrecht am Handlungsort. Das Lugano-Abkommen erleichtert diese Vollstreckung. Nach Art. 26 Abs. 1 LugÜ werden die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Vertragsstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Voraussetzung ist allerdings die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien beim Erlass der Entscheidungen. In diesem Sinne wird eine Entscheidung nach Art. 27 Ziff. 2 LugÜ nicht anerkannt, wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das dieses Verfahren einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht

⁴³ Gillieron, 117 ff.

ordnungsgemäss und nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte. Das mit der Konsumenten-Verbandsklage in Lauterkeits-sachen befasste Schweizer Gericht hat dementsprechend dafür zu sorgen, dass der Anbieter mit Sitz im Ausland vom Schweizer Verfahren Kenntnis erhält. Dies wird durch das internationale Rechtshilfeverfahren (Zustellung von Gerichtsurkunden) sichergestellt. Nach Art. 29 LugÜ darf eine ausländische Entscheidung keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden. Diese Bestimmung stellt die Vollstreckung eines Urteils gegen den Anbieter auch dann sicher, wenn das nach anwendbarem Recht (Erfolgort) unzulässige Verhalten am Handlungsort des Anbieters allenfalls zulässig sein sollte. Für die Vollstreckungs-Modalitäten im einzelnen kann im übrigen auf Art. 31-36, Art. 43 und Art. 46-47 LugÜ verwiesen werden.

III. Verbandsklagen gegen AGB-Verwender in der Schweiz

1. Zuständigkeit für Verbandsklagen

1.1. IPRG

Beim vorliegenden Tatbestand handelt es sich um den umgekehrten Fall der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Schweizer Anbieter gegenüber Konsumenten im Ausland. Nach IPRG 129 I sind für Klagen aus unerlaubter Handlung die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen an seinem gewöhnlichen Aufenthalt oder am Ort seiner Niederlassung zuständig. Hat der Beklagte weder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, noch eine Niederlassung in der Schweiz, so kann beim schweizerischen Gericht am Handlungs- oder am Erfolgsort geklagt werden. Es handelt sich hier um eine äusserst flexible Bestimmung, welche den ganzen Bereich des Deliktsrechts umfasst. Damit können insbesondere auch die Tatbestände unlauteren Verhaltens von Anbietern gegenüber Konsumenten erfasst werden. Im vorliegenden Zusammenhang entscheidend ist vor allem Abs. 2 der zitierten Bestimmung. Danach sind die schweizerischen Gerichte sowohl am Handlungs- als auch am Erfolgsort zuständig.

Hat der AGB-Verwender seinen Sitz in der Schweiz, von wo aus Angebote zum Abschluss von Konsumentenverträgen ausgehen, sind die Konsumentenorganisationen nicht auf die ausländischen Gerichte am Verletzung- bzw. Erfolgsort beschränkt. Sie können vielmehr am *Handlungsort* in der Schweiz gegen den Anbieter gerichtlich vorgehen. Der Handlungs-

ort wird in der Regel mit dem Wohnsitz einer natürlichen Person oder dem Sitz einer juristischen Person übereinstimmen. Dies ist nach der flexiblen Kollisionsnorm des schweizerischen IPRG aber nicht erforderlich. Der Wortlaut von IPRG 129 erfasst bspw. auch Handlungsweisen, die von sog. «Briefkasten»-Firmen ohne «Sitz» ausgehen.

1.2. Lugano-Abkommen

Haben die Konsumenten oder ihre Organisationen ihren Sitz oder Wohnsitz in einem der Ratifikationsstaaten des Lugano-Übereinkommens und klagen sie gegen den Anbieter in der Schweiz, so kommt nicht das schweizerische IPRG, sondern dieses Abkommen zur Anwendung.

In diesem Fall kommt indessen nicht die besondere Zuständigkeit von Art. 5 Ziff. 3 LugÜ zur Anwendung, sondern die allgemeine Zuständigkeit nach Art. 2; es ist die Klage am Wohnsitz bzw. am Sitz (Art. 53 LugÜ), der in der Regel mit dem *Handlungsort* des Anbieters übereinstimmt. Die Regelung des Lugano-Abkommens geht damit weniger weit als jene des schweizerischen IPRG. Insbesondere fragt es sich, ob das Lugano-Abkommen auch Tatbestände von sog. «Briefkasten»-Firmen zu erfassen vermag.

2. Anwendbares Recht auf Verbandsklagen am Handlungsort

Bei der Frage nach dem anwendbaren Recht ist ausschliesslich vom schweizerischen IPRG auszugehen, da das Lugano-Abkommen für diese Rechtsfragen keine Bestimmungen enthält.

2.1. Objektive Anknüpfung

Nach IPRG 136 I unterstehen Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb dem Recht des Staates, auf dessen Markt die unlautere Handlung ihre Wirkung entfaltet. Anwendbar ist somit das Recht am Ort, wo sich eine Rechtsverletzung auswirkt bzw. wo der Erfolg eines unlauteren Verhaltens eintritt (*Erfolgsort*).

Demnach ist für die Beurteilung missbräuchlicher Klauseln, welche das Schweizer Unternehmen gegenüber ausländischen Konsumenten verwendet, ausländisches materielles Recht anwendbar. Die objektive Anknüpfung der AGB und der Verbandsklage ist damit im Konsumentenvertrags- und Lauterkeitsrecht identisch. Der Erfolg des unlauteren Verhaltens des schweizerischen Anbieters tritt im Ausland ein. Damit ist aber auch grundsätzlich der Schutz-Standard des ausländischen Lauterkeitsrechts massgeblich.

2.2. Subjektive Anknüpfung

Nach IPRG 132 können die Parteien nach Eintritt des schädigenden Ereignisses stets vereinbaren, dass das Recht am Gerichtsort anzuwenden ist. Der Gerichtsstand zu Beurteilung des Verstosses gegen das Lauterkeitsrecht liegt vorliegend in der Schweiz, während ausländisches Lauterkeitsrecht anwendbar ist. Die Vereinbarung des Rechts am Gerichtsstand führt somit nicht zum gleichen materiellen Recht wie jene nach objektiver Anknüpfung. Für die klagende Konsumentenorganisation kann sich dementsprechend die Frage stellen, ob sie trotz objektiver Anwendbarkeit ausländischen Rechts, das schweizerische Recht am Sitz des Anbieters vereinbaren soll. Sie wird dies dann tun, wenn das schweizerische Recht besseren Schutz gewährleistet. Damit muss allerdings auch der Anbieter einverstanden sein.

3. Klagelegitimation nach anwendbarem materiellem Recht

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass im Falle von Rechtsverhältnissen zwischen einem schweizerischen Anbieter und ausländischen Konsumenten das schweizerische internationale Privatrecht sowohl im Vertragsrecht als auch im Lauterkeitsrecht auf das ausländische materielle Recht verweist.

Beim *Verbandsklagerecht* stellt sich die kollisionsrechtliche Rechtsfrage, welches anwendbare Recht ihre Zulässigkeit beurteilt. Demnach ist vorfrageweise zu prüfen, ob diese kollisionsrechtliche Rechtsfrage verfahrensrechtlicher oder materiellrechtlicher Natur ist⁴⁴. Ist sie verfahrensrechtlicher Natur, so kommt das Internationale Zivilprozessrecht zur Anwendung. Ist sie materiellrechtlicher Natur, so kommt das Internationale Privatrecht zum Zug. Dieser Rechtsfrage ist nachfolgend nachzugehen.

3.1. Ausländischer Verband

Nach der wohl herrschenden Lehre in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft⁴⁵ wird das Verbandsklagerecht, insbesondere die Frage der Partei- und Prozessfähigkeit, nach dem Internationalen Zivilprozessrecht qualifiziert. Diese Auffassung führt zur Anwendbarkeit der *lex fori*, womit der Verbandsklage erhebliche Schranken gesetzt sind.

⁴⁴ Walder (1989), 31, §3, Rz 9.

⁴⁵ Reich (1992), 444 ff.

Nach schweizerischem Recht lassen sich die genannten Schwierigkeiten nach zwei Richtungen hin lösen. Die eine Lösung ergibt sich aufgrund der allgemeinen Lehren des Kollisionsrechts, die andere aufgrund des geltenden schweizerischen IPRG. Beide Lösungen führen zu einer uneingeschränkten *Anerkennung des Verbandsklagerechts im internationalen Bereich*.

Um einem Rechtsinstitut auf jeden Fall dessen Durchsetzung zu garantieren, sieht das IPR sogenannte Alternativanknüpfungen vor⁴⁶. Alternativanknüpfungen favorisieren einerseits Rechtsgeschäfte («favor negotii») oder die Anerkennung ausländischer Rechtsakte («favor recognitionis»). Es ist unbestritten, dass das Verbandsklagerecht ein notwendiges Rechtsinstitut zur Durchsetzung des generellen Rechtsschutzes sowohl im Wettbewerbs- als auch im Vertragsrecht darstellt. Aus diesem Grunde sollte das Verbandsklagerecht im internationalen Bereich alternativ von jener Rechtsordnung beurteilt werden können, welche das Verbandsklagerecht am ehesten aufrecht erhält.

Nach geltendem schweizerischem Kollisionsrecht ist indessen diese Frage bereits positiv durch den Gesetzgeber entschieden. Es kommt nicht das Prozessrecht der *lex fori* zur Anwendung, sondern das materielle Recht⁴⁷ der *lex causae*. Die Verbände der Konsumentenorganisationen sind in der Regel als Vereine oder Stiftungen errichtet. Sie fallen daher unter den weiten Verweisungsbegriff von IPRG 150 I, der auch die «organisierten Personenzusammenschlüsse» umfasst. Nach IPRG 154 I⁴⁸ unterstehen die Konsumenten-Verbände dem Recht des Staates, nach dessen Vorschriften sie organisiert sind, wenn sie die darin vorgeschriebenen Publizitäts- oder Registrierungs Vorschriften dieses Rechts erfüllen oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen, wenn sie sich nach dem Recht dieses Staates organisiert haben. Das auf die Konsumenten-Verbände anwendbare Recht bestimmt nach IPRG 155 zudem ihre *Rechtsnatur* (IPRG 155 lit. a), ihre *Rechts- und Handlungsfähigkeit* (IPRG 155 lit. c), die *internen Beziehungen, namentlich diejenigen zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern* (IPRG 155 lit. f) sowie die *Vertretung* aufgrund seiner Organisation handelnder Personen (IPRG 155 lit. i). Dementsprechend wird die Partei- und Prozessfähigkeit der Konsumenten-Verbände nach schweizerischem IPRG nach dem Recht des Ortes der Inkorporation beurteilt⁴⁹. Das Bestreben geht also dahin, die Partei- und Prozessfähigkeit des Konsumenten-Verbandes nicht wegen in-

⁴⁶ Schnyder (1990 IPRG), 12 f.; vgl. aber auch: Koch, 116 ff.

⁴⁷ Zur Aktivlegitimation im Kollisionsrecht, vgl. Koberg, 192 ff.

⁴⁸ Walder (1989), 188 f.

⁴⁹ Schnyder (1990 IPRG), 133.

ländischem Recht zu gefährden. Auch die Rechtsfragen der Prozessführungsbefugnis und jene der Prozessstandschaft⁵⁰ lassen sich zwanglos unter die in IPRG 155 genannten Verweisungsbegriffe der «Rechtsnatur», der «internen Beziehungen der Mitglieder» zum Konsumentenverband und der «Vertretung» der Organisation subsumieren.

Eine ausländische Konsumentenorganisation ist daher nach schweizerischem internationalem Privat- und Zivilprozessrecht zweifellos berechtigt, eine *Verbandsklage* an einem schweizerischen Gericht gegen einen Anbieter mit Sitz in der Schweiz anhängig zu machen. Voraussetzung ist, dass das anwendbare ausländische Lauterkeitsrecht die Klageberechtigung von Konsumentenorganisationen zulässt. Dies ist bspw. im deutschen Recht der Fall. Nach §13 Abs. 2 Ziff. 3 des deutschen UWG kann in genau umschriebenen Fällen Klage auf *Unterlassung* erhoben werden von rechtsfähigen Verbänden, zu deren satzungsmässigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen. Zudem ist nach §23 Abs. 2 des deutschen UWG die *Urteilspublikation* möglich.

3.2. Inländische Institutionen

a) Inländischer Verband

Kennt das anwendbare ausländische Lauterkeitsrecht die Verbandsklagebefugnis von Konsumentenorganisationen nicht, so stellt sich die Frage, ob ein inländischer, schweizerischer Verband berechtigt ist, die Interessen der betroffenen ausländischen Konsumenten zu vertreten. Dies ist dann der Fall, wenn sich die Parteien am schweizerischen Gerichtsstand auf die Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts einigen (subjektive Anknüpfung). Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass Artikel 10 II lit. b des schweizerischen UWG das Verbandsklagerecht begründet.

Es stellt sich die Frage, ob das Verbandsklagerecht auch dann zur Anwendung gelangen kann, wenn die objektive Anknüpfung zur Anwendbarkeit eines materiellen Lauterkeitsrechts führt, das die Verbandsklage nicht zulässt und die subjektive Anknüpfung an das schweizerische Recht durch das Verhalten des Anbieters verunmöglicht wird. In einem solchen Fall wäre das Verbandsklagerecht nicht gegeben und die ausländischen Konsumenten sind weder bei internen noch bei internationalen Sachverhalten durch Verbandsklagen geschützt.

⁵⁰ Koberg, 155 f. und 166 f.

b) Inländische administrative Behörde

Der letztgenannte Fall ist indessen in neuester Zeit im schweizerischen Lauterkeitsrecht – indirekt – normativ erfasst worden. Es handelt sich um eine Norm des schweizerischen materiellen Rechts, die einen internationalen Tatbestand regelt. Nach UWG 10 II lit. c kann der schweizerische Staat vor den Zivilgerichten der Schweiz gegen den Anbieter mit Sitz in der Schweiz klagen, wenn er es zum Schutz des Ansehens der Schweiz im Ausland als nötig erachtet und die klageberechtigten Personen im Ausland ansässig sind. Die Klageberechtigung des Staates ist mit der Verbandsklage identisch. Zulässig sind Klagen auf Unterlassung, Feststellung und Urteilspublikation. Die neue Bestimmung von lit. c des Art. 10 Abs. 2 UWG wurde mit Bundesgesetz vom 20. März 1992 in das Gesetz aufgenommen, nachdem sich Beschwerden geschädigter ausländischer Konsumenten über das unlautere Verhalten schweizerischer Anbieter häuften⁵¹.

Die neue Norm des schweizerischen Lauterkeitsrechts wird in jenen Fällen relevant werden, bei welchen die ausländischen Konsumenten durch das innerstaatliche Verbandsklagerecht, das nach schweizerischem Kollisionsrecht auch international zur Anwendung gelangt, nicht geschützt sind. Allerdings geht die Norm nicht von der Schädigung der ausländischen Konsumenten durch das unlautere Verhalten des Anbieters mit Sitz in der Schweiz aus. Kriterium ist vielmehr der Schutz des Ansehens der Schweiz im Ausland. Der Normzweck betrifft die ausländischen Konsumenten somit lediglich indirekt⁵². Kritisch ist anzumerken, dass UWG 10 II lit. c – ausser in krassen Fällen, welche die genannten Tatbestandselemente erfüllen müssten – bei der Beurteilung missbräuchlicher Klauseln kaum direkt zur Anwendung gelangen wird; im Zusammenhang mit den genannten Werbemethoden besteht indessen eine indirekte Einwirkungsmöglichkeit, indem neben den lauterkeitsrechtlichen Sachverhalten gleichzeitig die vertragsrechtliche AGB-Problematik ins Blickfeld gelangt.

3.3. Ausländische administrative Behörde

Schiesslich stellt sich die Frage, ob auch eine ausländische administrative Behörde legitimiert ist, auf dem Gebiet des Lauterkeitsrechts gegen einen

⁵¹ Vgl. dazu die Materialien: 91.420 NR Reimann Maximilian: Gegen zweifelhafte Werbemethoden im Versandhandel (20. Juni 1991); Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des NR vom 10. September 1992; Beschluss des NR vom 19. März 1993.

⁵² Vgl. dazu das Merkblatt des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) vom 21. Dezember 1992 betreffend unlautere Praktiken von Firmen mit schweizerischem Absender, insbesondere im Bereich des Adressverzeichnis- (Telex- und Telefaxverzeichnisse, Marken-, Patent- oder Firmenregister) und Versandhandels.

AGB-Verwender in der Schweiz vorzugehen. Denkbar sind Bestimmungen des ausländischen Rechts zur Einhaltung der Lauterkeit des Wettbewerbs und zur Kontrolle von AGB durch Aufsichts- oder Wettbewerbsbehörden⁵³.

a) Auch dieser Tatbestand ist vom schweizerischen internationalen Privatrecht geregelt worden. Nach IPRG 13 umfasst die Verweisung auf ein ausländisches Recht alle Bestimmungen, die nach diesem Recht auf den Sachverhalt anwendbar sind. Die Anwendbarkeit einer Bestimmung des ausländischen Rechts ist nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass ihr ein öffentlich-rechtlicher Charakter zugeschrieben wird. Die Frage, ob dazu auch die Klagebefugnis einer administrativen Behörde⁵⁴ im Interesse der Konsumenten gehört, wurde bisher im schweizerischen internationalen Privatrecht nicht entschieden. Es stellt sich zudem die Frage, ob die ausländische administrative Behörde nur als selbstständige juristische Person (Anstalt oder Stiftung) oder ob auch der Staat selbst mittels unselbständiger Verwaltungsabteilungen klageberechtigt sein soll. Das Handeln eines unselbständigen Organs (Ombudsman) ist als staatliches Handeln zu betrachten⁵⁵.

Aufgrund der Konzeption des schweizerischen IPRG und des geltenden Völkerrechts könnte jedoch die Klagebefugnis einer administrativen Behörde bejaht werden. IPRG 13 schliesst die Anwendung des entsprechenden öffentlichen Rechts nicht aus. Werden nun die Interessen der Konsumenten nach ausländischem materiellem Recht neben Privatklagen durch administrative Behörden wahrgenommen, erfasst IPRG 13 auch diesen Teil des öffentlichen Rechts⁵⁶. Das Verfahren vor dem zuständigen schweizerischen Gericht wird indessen durch die Zulassung einer ausländischen administrativen Behörde als klagende Partei nicht zu einem öffentlich-rechtlichen Verfahren. Es bleibt ein privatrechtliches Verfahren und es ergeht ein zivilrechtliches Urteil, das nach den Grundsätzen des internationalen Zivilprozessrechtes in der Schweiz oder im Ausland zu vollstrecken ist. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Klagebefugnis des Staates in Konsumentenangelegenheiten auch im schweizerischen Recht zumindest im Lauterkeitsrecht nicht völlig unbekannt ist⁵⁷.

Es ist jedoch zwischen den einzelnen Klagearten zu unterscheiden. Kaum denkbar ist eine Klage der ausländischen administrativen Behörde auf Geldleistung. Hingegen werden Klagen auf Feststellung und Urteils-

53 Vgl. dazu VPB/JAAC 49 (1985) 78 ff. Nr. 16.

54 Bejahend: *Dormann Bessenich*, 205 f.; *Vischer* (1991), 209 ff.; *Wyss*, 97 ff.

55 *Keller/Siehr*, 562.

56 Vgl. dazu bereits die Rechtsprechung vor Geltung des IPRG; BGE 107 II 489 E.3.

57 UWG 10 II lit. c.; vgl. vorstehende FN 51.

publikation sowie auf *Unterlassung* zulässig sein. Auch wenn indessen die vorstehenden Ausführungen aufgezeigt haben, dass die Klagebefugnis einer ausländischen administrativen Behörde nach schweizerischem Kollisionsrecht theoretisch begründbar ist, so stehen gleichwohl erhebliche praktische Probleme im Raum. Diese ergeben sich aufgrund der Schwierigkeiten der Anpassung ausländischen öffentlichen Rechts im Rahmen eines Zivilverfahrens.

b) Mit Bezug auf das anwendbare Recht stellt sich die Frage, ob die vorstehende Lösung des schweizerischen IPRG auch im Bereich des LugÜ gilt. Nach der hier vertretenen Meinung ist diese kollisionsrechtliche Rechtsfrage zu bejahen. Es sind dabei die beiden Möglichkeiten der Qualifikation des Verbandsklagerechts als Partei- und Prozessfähigkeit in Betracht zu ziehen, d.h., als Rechtsfrage des Internationalen Privatrechts oder des Internationalen Zivilprozessrechts.

Wird das Verbandsklagerecht bzw. der Rechtsschutz durch eine Verwaltungsbehörde als kollisionsrechtliche Rechtsfrage des Internationalen Privatrechts qualifiziert, so handelt es sich um eine Frage des anwendbaren materiellen Rechts. Das LugÜ enthält hierüber keine Normen, da es ausschliesslich kollisionsrechtliche Rechtsfragen der Zuständigkeit und Vollstreckung löst, nicht jedoch das anwendbare materielle Recht bezeichnet. Hiefür ist bei Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte das IPRG anwendbar, womit auf die vorstehenden Erörterungen zu IPRG 13 verwiesen werden kann. Diese Lösung wird durch das Lugano-Übereinkommen selbst bestätigt. Nach Art. 27 Ziff. 4 LugÜ sind schweizerische Urteile (Ursprungsstaat) von LugÜ-Mitgliedstaaten anzuerkennen und nach Art. 29 LugÜ nicht weiter zu überprüfen (Anerkennungsstaaten), wenn sie bei der vorliegend relevanten kollisionsrechtlichen Vorfrage der Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie der gesetzlichen Vertretung natürlicher Personen (vgl. Art. 1 Abs. 2 Ziff. 1 LugÜ) das internationale Privatrecht des Anerkennungsstaates berücksichtigt haben. Im vorliegenden Zusammenhang wird aber gerade dieses Recht⁵⁸ die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung natürlicher Personen mit Bezug auf Verwaltungsbehörden oder Ombudsinstitutionen begünstigen. Das LugÜ steht damit der Zulassung einer ausländischen administrativen Behörde durch schweizerische Gerichte nicht entgegen.

⁵⁸ Bspw. bei Klagen deutscher Konsumentenverbände oder französischer Verwaltungsbehörden in Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der ausländischen Konsumenten gegenüber einem schweizerischen Anbieter.

Wird das Verbandsklagerecht bzw. der Rechtsschutz durch eine Verwaltungsbehörde als kollisionsrechtliche Rechtsfrage des Internationalen Zivilprozessrechts qualifiziert, so ergibt sich die Lösung wiederum aus dem Lugano-Übereinkommen selbst. Nach Art. 1 Abs. 2 Ziff. 1 LugÜ ist das Übereinkommen auf die Rechtsfragen der Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie der gesetzlichen Vertretung natürlicher Personen nicht anwendbar, womit im schweizerischen Kollisionsrecht erneut auf die vorstehenden Erörterungen zu IPRG 13 verwiesen werden kann. Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass sich die Normen des Europarechts nicht widersprechen. Das LugÜ steht der Konzeption der AGB-RL und damit der Zulassung einer ausländischen administrativen Behörde im Sinne der AGB-RL nicht entgegen. Der ausländische Anerkennungsstaat ist denn auch im Falle der EU-Mitgliedschaft verpflichtet, die AGB-RL europarechtskonform umzusetzen. Dies schliesst nicht nur den nationalen, sondern auch den transnationalen Bereich ein. Die dogmatische Einordnung der Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie der gesetzlichen Vertretung natürlicher Personen durch Verwaltungsbehörden im Internationalen Zivilprozessrecht hat dem Entscheid des europäischen Gesetzgebers zu folgen. Unabhängig von der Rechtsfrage der Qualifikation sind funktional Massnahmen mit gleichen Wirkungen im Sinne der AGB-RL zu treffen.

4. Vollstreckung von Entscheiden aufgrund von Verbandsklagen

Nachfolgend ist zu untersuchen, wie die aufgrund der internationalen Zuständigkeit in der Schweiz durch Verbandsklagen erwirkten Gerichtsentsehide auf dem Gebiet des Konsumentenlauterkeitsrechts vollstreckt werden können. Denkbar ist eine Vollstreckung am Erfolgsort (im Ausland) oder eine solche am Handlungsort (in der Schweiz).

4.1. Vollstreckung am Handlungsort (Schweiz)

Die Vollstreckung von Urteilen gegen den AGB-Verwender am Handlungsort bietet keine Probleme, da es sich um vollstreckbare Entscheide der zuständigen Gerichte in der Schweiz handelt, die am Sitz des Anbieters in der Schweiz ergangen sind. Das IPRG ist hierfür nicht zuständig. Anwendbar ist demnach das Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht der Schweiz.

Soweit überblickbar sind aufgrund von *Verbandsklagen* keine Urteile schweizerischer Gerichte denkbar, welche den Anbieter in der Schweiz auf eine Geldleistung, insbesondere zur Leistung von Schadenersatz oder Ge-

nugtuung verpflichten. Leistungsklagen sind sowohl im schweizerischen wie bspw. im deutschen Konsumentenvertrags- und -lauterkeitsrecht auf Individual-Klagen beschränkt. Denkbar sind jedoch Verbandsklagen auf Unterlassung, Feststellung und Urteilspublikation sowohl im Vertragsrecht als auch im Lauterkeitsrecht. Bei der Vollstreckung solcher Entscheide ist das schweizerische SchKG nicht anwendbar. Die Vollstreckung von Nichtgeldleistungen ist den 26 kantonalen Prozessordnungen vorbehalten.

Die Vollstreckung von *Feststellungsurteilen mit Urteilspublikation* in der Schweiz nach kantonalem Prozessrecht ist indessen wenig nützlich. Damit kann die präventive Information der betroffenen Konsumenten im Ausland nicht erreicht werden.

Entscheidend ist daher die Vollstreckung von Urteilen, die den AGB-Verwender mit Sitz in der Schweiz direkt zur *Unterlassung* seines unzulässigen Verhaltens verpflichten. Den kantonalen Vollstreckungsbehörden der Schweiz steht dabei ein effizientes Instrument in StGB 292 zur Verfügung. StGB 292 ist eine Bestimmung des bundesrechtlichen Strafrechts und ermöglicht es dem Vollstreckungsrichter, dem Anbieter bei Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen Haft oder Busse anzudrohen. Das unzulässige Verhalten des Anbieters gegenüber ausländischen Konsumenten kann durch dieses Vorgehen beendet werden. Da es um die Vollstreckung eines schweizerischen Urteils geht, das ein unzulässiges Verhalten im Ausland verbietet, kann sich der Anbieter im Zeitpunkt der Vollstreckung nicht darauf berufen, eine allfällige Widerhandlung gegen StGB 292 sei im Ausland erfolgt, weshalb keine Bestrafung erfolgen dürfe. Die Verbandsklage am Sitz des Anbieters in der Schweiz erscheint dementsprechend geeignet, das unzulässige Verhalten am wirkungsvollsten zu beenden.

4.2. Vollstreckung am Erfolgsort (Ausland)

Es geht vorliegend um die Vollstreckung von Entscheiden schweizerischer Gerichte im Ausland. Für diesen Tatbestand ist das schweizerische IPRG nicht zuständig. Das IPRG ist nur anwendbar für die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in der Schweiz (IPRG 1 I lit. c), nicht jedoch für die Vollstreckung schweizerischer Entscheide im Ausland. Hier gilt das entsprechende ausländische Prozess- und Vollstreckungsrecht.

Dies stellt auch das Lugano-Abkommen sicher. Nach Art. 16 Ziff. 5 LugÜ sind ohne Rücksicht auf den Wohnsitz ausschliesslich zuständig für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist. Im Verhältnis zwischen der Schweiz und den EU-Staaten kommt

dabei das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 (GVÜ) nicht zur Anwendung. Anwendbar ist nach Art. 54b Abs. 2 lit. c in Fragen der Anerkennung und Vollstreckung, wenn entweder der Ursprungsstaat oder der ersuchte Staat nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist (vorliegend: Schweiz), allein das Lugano-Abkommen.

Für die Frage der Vollstreckung von Urteilen, die aufgrund von Verbandsklagen zugunsten ausländischer Konsumenten in der Schweiz ergangen sind, ist demnach auf das ausländische Recht am Wohnsitz der Konsumenten zu verweisen. Urteile, die den Anbieter zu einem Verhalten oder Unterlassen verpflichten, kommen nur dann infrage, wenn der Anbieter im Ausland weisungsgebundene Hilfspersonen beschäftigt. Damit ist allerdings auf das bereits dargelegte Problem der Durchsetzung von Urteilen gegenüber Hilfspersonen hinzuweisen. Im Vordergrund steht daher die Vollstreckung von Urteilen im Ausland betreffend Feststellung und Urteilspublikation auf Kosten des Anbieters in der Schweiz. Dies allein ist sinnvoll, da mit dieser Massnahme die Konsumenten an ihrem Wohnsitz bzw. Aufenthalt über das Verhalten des Anbieters in der Schweiz informiert werden können.

E. Ausblick

Die unzureichenden gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁵⁹, welche sich vor allem im transnationalen Bereich in einer Schlechterstellung der Schweizer Konsumenten auswirken, haben bisher zu mehreren Vorstössen auf eidgenössischer Ebene geführt. Zu erinnern ist an das Postulat LUDER vom 14. Juni 1977⁶⁰, an die Motion ALDER vom 13. Dezember 1978⁶¹ und an die Motion CREVOISIER vom 16. Dezember 1982⁶².

Die genannten Vorstösse haben bisher keine Wirkung entfaltet. Das neue UWG kennt zwar eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung in UWG 8. Diese Rechtsregel ist indessen praktisch nicht tauglich. Neben wenigen kantonalen Entscheiden hat das Bundesgericht UWG 8 erst in drei Fällen angewendet. In zwei Fällen hat es die Anwendbarkeit von UWG 8 ver-

⁵⁹ *Baudenbacher* (1987), 505 ff.; *Dessemontet/Spöndlin/Gillieron/Baudenbacher/Hertig/Vischer*, 109 ff.

⁶⁰ 77.380; Amtl.Bull. SR 1977, 637-638.

⁶¹ 78.577; Amtl.Bull. NR 1979, 596-600.

⁶² 82.941; Amtl.Bull. NR 1983, 513-514.

neint⁶³ und lediglich in einem einzigen Fall bejaht⁶⁴. Weder die Gesetzgebung noch die Rechtsprechung vermögen daher die gegebenen Rechtsfragen adäquat zu erfassen.

Unter diesen Umständen ist der neue Vorstoss verständlich, der 1995 in Form des Postulats LEEMANN eingereicht worden ist. Mit diesem Vorstoss, welchen der Bundesrat mit Entscheid vom 22. Februar 1995 im Grundsatz angenommen und der Nationalrat als Postulat am 24. März 1995 überwiesen hat⁶⁵, wird der Bundesrat eingeladen, den eidgenössischen Räten einen Gesetzesentwurf zur Ergänzung des Obligationenrechts zu unterbreiten, mit welchem Grundsätze über Gültigkeit und Ungültigkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und missbräuchlichen Klauseln festgelegt werden. Es ist zu erwarten, dass insbesondere die *europarechtliche Ausrichtung* des Postulats die Diskussion zum vorliegenden Thema erneut beleben wird.

Literaturübersicht

- | | |
|-----------------------------------|---|
| BÄR ROLF | Internationales Privatrecht und unlauterer Wettbewerb, in: FS Moser, Zürich 1987, 143 ff. |
| BAUDENBACHER (1987) CARL | Braucht die Schweiz ein AGB-Gesetz?, ZBJV 123 (1987), 505 ff. |
| BAUDENBACHER (1988) CARL | Das neue schweizerische UWG in der europäischen Rechtsentwicklung, in: Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1988. |
| BAUDENBACHER (1988) GRUR)
CARL | Die wettbewerbsrechtliche Beurteilung grenzüberschreitender Werbe- und Absatztätigkeit nach schweizerischem Recht, GRUR int. 1988, 310 ff. |
| BERNI MARKUS | Verbandsklagen als Mittel privatrechtlicher Störungsabwehr, Prozessführung durch Dritte am Beispiel der Verbandsklagen des Lauterkeits- und Kartellrechts, Bern 1992. |
| BOURGOIGNIE (1983) THIERRY | (Hrsg.), Unfair terms in consumer-Contracts, Louvain-La-Neuve 1983. |
| BOURGOIGNIE (1987) THIERRY | (Hrsg.), Consumer law, common markets and federalism in Europe and the U.S., Berlin 1987. |
| BOURGOIGNIE(1992) THIERRY | Characteristics of Consumer Law, Journal of Consumer Policy 14 (1992), 293 ff. |

⁶³ Pra 82 Nr. 70 = JDT 1993 I 364; BGE 117 II 332 = SJ 1992, 123.

⁶⁴ BGE 119 II 443 = Pra 83 Nr. 229 = SJ 1994, 637.

⁶⁵ Motion *Leemann* 94.3561, überwiesen als Postulat; Amtl.Bull. NR 1995, 936 f.; vgl. Anhang.

- BRANDENBERG BRANDL
BEATRICE Direkte Zuständigkeit der Schweiz im internationalen Schuldrecht, St. Gallen 1991.
- BRUNNER(1985) ALEXANDER Allgemeine Geschäftsbedingungen im internationalen Privatrecht (AGB im IPR), Diss.Zürich 1985.
- BRUNNER (1990) ALEXANDER Neues Konsumentenschutzrecht im revidierten UWG, plädoyer 5/1990, 36 ff.
- BRUNNER (1992) ALEXANDER Der Konsumentenvertrag im schweizerischen Recht, AJP 5/1992, 591 ff.
- BRUNNER (1993) ALEXANDER Konsumentenrecht (Eurolex-Swisslex) – ein Überblick, in: R.H. Weber (Hrsg.), Aktuelle Probleme des EG-Rechts nach dem EWR-Nein, Zürich 1993, 91 ff.
- BRUNNER (1995) ALEXANDER Was ist Konsumentenrecht?, in: JKR 1995, 31 ff.; (JKR = Jahrbuch des Schweizerischen Konsumentenrechts, hrsg. von A. Brunner/ M. Rehbinder/ B. Stauder, Verlag Stämpfli Bern 1995).
- BÜHLMANN-ESCHMANN
BARBARA Der Konsumentenschutzartikel der Bundesverfassung im Rahmen der schweizerischen Wirtschaftsverfassung, Zürich 1991.
- DAMM REINHARD Europäisches Verbrauchervertragsrecht und AGB-Recht, JZ 49 (1994), 161 ff.
- DESSEMONTET/SPOENDLIN/
GILLIERON/BAUDENBACHER/
HERTIG/VISCHER «Was soll noch Art. 8.UWG?», SAG 59 (1987), 109 ff.
- DORMANN BESSENICH AGNES Der ausländische Staat als Kläger, Basel/Frankfurt/M 1993.
- DUTOIT BERNARD Les competences spéciales, in: Das Lugano-Übereinkommen von 1988 (Dokumentation zur Studientagung zum internationalen Recht vom 27. und 28. Juni 1991), Freiburg/Schweiz 1991, 69 ff.
- ERNE MONICA Vertragsgültigkeit und drittstaatliche Eingriffsnormen, Zürich 1985.
- FAVRE-BULLE XAVIER L'article 31sexies de la Constitution fédérale. Bilan de plus de onze ans de protection des consommateurs, AJP 3/1993, 265 ff.
- GAUCH PETER Die Verwendung «missbräuchlicher Geschäftsbedingungen» – Unlauterer Wettbewerb nach Art. 8 des revidierten UWG, Baurecht 1987, 51 ff.
- GILLIERON PIERRE-ROBERT L'exequatur des décisions étrangères condamnant à une prestation pécuniaire ou à la prestation de sûretés selon la Convention de Lugano, SJZ 1992, 117 ff.
- HEINI ANTON Die Rechtswahl im Vertragsrecht und das neue IPR-Gesetz, in: FS Moser, Zürich 1987, 67 ff.
- HENNING Der Einfluss des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Privatrecht, RabelsZ 1991, 623 ff.

- HERTIG GÉRARD Le rôle du consommateur dans le droit de la concurrence en Suisse, aux Etats-Unis et dans la CEE, Lausanne 1984.
- IMHOFF- SCHEIER ANNE-CATHÉRINE Protection du consommateur et contrats internationaux, Genf 1981.
- JAMETTI GREINER MONIQUE Überblick zum Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ZBJV 128 (1992), 42 ff.
- KAUFMANN-KOHLER GABRIELLE Le droit international privé des contrats: la Suisse face à l'Europe, SemJud 1992, 257 ff.
- KELLER MAX/SIEHR KURT Allgemeine Lehren des internationalen Privatrechts, Zürich 1986.
- KOBERG ANN-KRISTIN Zivilprozessuale Besonderheiten bei Sachverhalten mit Auslandsberührung, St.Gallen 1992.
- KOCH HARALD Verbraucherprozessrecht, Heidelberg 1990.
- KRAMER ERNST A. Konsumentenschutz als neue Dimension des Privat- und Wettbewerbsrechts, ZSR 98 (1979) I 49 ff.
- MÜLLER BEAT Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Bereich des Schuldrechts, St.Gallen 1994.
- NEUMAYER KARL H. Zu Art. 8 des neuen UWG – Eine rechtsvergleichende Analyse, in: FS Keller, Zürich 1989, 727 ff.
- PAEFGEN THOMAS CHRISTIAN Globales und Euromarketing, Eine juristische Querschnittsanalyse grenzüberschreitender Werbung, Baden-Baden 1989.
- PATOCCHI P.M. Das neue internationale Vertragsrecht der Schweiz. Internationale Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, anwendbares Recht, Zürich 1989.
- REHBINDER MANFRED Zum Rechtsbegriff des Konsumenten, in: JKR 1995, 59 ff.; (JKR = Jahrbuch des Schweizerischen Konsumentenrechts, hrsg. von A.Brunner/ M.Rehbinder/ B.Stauder, Verlag Stämpfli Bern 1995).
- REICH (1989) NORBERT Legal aspects of European space activity, Baden-Baden 1989.
- REICH (1989 UWG) NORBERT Unlauterer Wettbewerb und irreführende Werbung im EWG-Recht, in: Das UWG auf neuer Grundlage, Bern 1989.
- REICH (1992) NORBERT Rechtsprobleme grenzüberschreitender irreführender Werbung im Binnenmarkt – dargestellt am deutschen, französischen und englischen Recht unter besonderer Berücksichtigung des EG-Rechts, RabelsZ 1992, 444 ff.
- REICH (1995) NORBERT Privatrecht und Verbraucherschutz in der Europäischen Union, Band Nr. 45 des Zentrums für Europäisches Wirtschaftsrecht, Bonn 1995.
- REINEL PETER Die Verbandsklage nach dem AGBG, Köln 1979.

- REISER HANS Die Gerichtsstandsvereinbarung, in: Das Lugano-Übereinkommen von 1988 (Dokumentation zur Studientagung zum internationalen Recht vom 27. und 28. Juni 1991), Freiburg/Schweiz 1991, 101 ff.
- REMIEN OLIVER AGB-Gesetz und Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in ihrem europäischen Umfeld, ZEuP 1994, 34 ff.
- ROOS GOTTFRIED Das Klagerecht der Berufs- und Wirtschaftsverbände nach dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb, Bern 1947.
- SCHMIDT EIKE Richteramt und Parteilasten bei der Verbandsklage nach dem deutschen AGB-Gesetz, in: FS Keller, Zürich 1989.
- SCHNYDER (1990) ANTON K. Wirtschaftskollisionsrecht, Zürich 1990.
- SCHNYDER (1990 IPRG) ANTON K. Das neue IPR-Gesetz, 2.A. Zürich 1990.
- SCHNYDER (1991) ANTON K. Rechtsprechung sowie ein rechtsvergleichender Hinweis zum internationalen Privat- und Wirtschaftsrecht 1989/90, SZW 1991, 93 ff.
- SCHNYDER (1993) ANTON K. Das Lugano-Übereinkommen und seine Auswirkungen auf die Schweiz, in: Reichelt (Hrsg.), Europäisches Kollisionsrecht, Frankfurt/M 1993, 65 ff.
- SCHNYDER (1994 FS WALDER) ANTON K. Produkthaftung international – kollisions- und verfahrensrechtliche Aspekte, in: FS Walder, Zürich 1994, 385 ff.
- SCHNYDER (1994) ANTON K. Vertragsfreiheit im nationalen und internationalen Versicherungsrecht der Schweiz, SVZ 62 (1994), 20 ff.
- SCHWANDER (1987) IVO Internationales Vertragsschuldrecht – direkte Zuständigkeit und objektive Anknüpfung, in: FS Moser, Zürich 1987, 79 ff.
- SCHWANDER (1989) IVO Zur Rechtswahl im IPR des Schuldvertragsrechts, in: FS Keller, Zürich 1989, 473 ff.
- SCHWANDER (1990) IVO Gerichtszuständigkeiten im Lugano-Übereinkommen, in: Schwander (Hrsg.), Das Lugano-Übereinkommen, St.Gallen 1990, 61 ff.
- STAEHELIN ADRIAN Die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften über konsumentenrechtliche Streitigkeiten – ein Überblick, in: FS Walder, Zürich 1994, 125 ff.
- STARK/KNECHT Einführung der Zwangsgemeinschaft für Geschädigte bei Massenschäden?, ZSR 97 (1978) I 51 ff.
- STAUDER (1985) BERND Die AGB-Verbandsklage nach dem UWG-Entwurf, in: Konsumentenschutz – wie weiter? Défense des consommateurs – quel progrès?, Bern 1985.
- STAUDER (1986) BERND Principles of consumer protection in swiss law, in: Commercial and consumer law from an international perspective, Littleton/Colorado 1986, 389 ff.

- STAUDER (1990) BERND Droit de la consommation, in: Die Europaverträglichkeit des schweizerischen Rechts, Zürich 1990, 179 ff.
- STAUDER (1992) BERND Der Konsumentenschutz nach dem EWR-Abkommen, in: Guillarmod (Ed.), EWR-Abkommen. Erste Analysen, Zürich 1992, 451 ff.
- STAUDER (1995) BERND Europäisches Konsumentenrecht – Eine Einführung, in: JKR 1995, 75 ff.; (JKR = Jahrbuch des Schweizerischen Konsumentenrechts, hrsg. von A. Brunner/ M. Rehbinder/B. Stauder, Verlag Stämpfli Bern 1995).
- STOFFEL WALTER La procédure de reconnaissance et d'exécution, in: Das Lugano-Übereinkommen von 1988 (Dokumentation zur Studientagung zum internationalen Recht vom 27. und 28. Juni 1991), Freiburg/Schweiz 1991, 117 ff.
- STOJAN TEDDY S. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in Handelssachen, Zürich 1986.
- TERCIER PIERRE Die Verbandsklage der Konsumentenorganisationen im Entwurf zum neuen Konsumkreditgesetz, in: Giger/Schluép, Entwicklungstendenzen im schweizerischen Konsumkreditrecht, Zürich 1979, 215 ff.
- URBANCZYK REINHARD Zur Verbandsklage im Zivilprozess, Köln 1981.
- VISCHER (1989) FRANK Das internationale Vertragsrecht nach dem neuen schweizerischen IPR-Gesetz, BJM 1989, 183 ff.
- VISCHER (1991) FRANK Der ausländische Staat als Kläger, IPRax 1991, 209 ff.
- WALDER (1989) HANS-ULRICH Einführung in das internationale Zivilprozessrecht der Schweiz, Zürich 1989.
- WALDER (1990) HANS-ULRICH Anerkennung und Vollstreckung von Entscheiden, in: Schwander (Hrsg.), Das Lugano-Übereinkommen, St. Gallen 1990, 135 ff.
- WALTER GERHARD Von Brüssel nach Lugano, recht 1991, 89 ff.
- WYSS MARTIN PHILIPP Die Berücksichtigung ausländischen öffentlichen Rechts im Internationalen Privatrecht am Beispiel von Art. 13 IPRG, in: Beiträge zu Grenzfragen des Prozessrechts, Zürich 1991, 97 ff.

**Etudes de droit de la consommation
Studien zum Verbraucherrecht**

**Collection dirigée par Bernd Stauder
Professeur à l'Université de Genève**

Volume 3 / Band 3

Die Bedeutung der AGB-Richtlinie der Europäischen Union für Schweizer Unternehmen

**Fachtagung des Instituts für Europarecht
der Universität St. Gallen am 15. Juni 1995 in Zürich**

Herausgegeben von

Bernd Stauder

Professor an der Universität Genf

Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich

© Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1996
ISBN 3 7255 3448 9

Vorwort

Allgemeine Geschäftsbedingungen bestimmen den Inhalt nahezu aller Konsumentenverträge. Die Unausgewogenheit der Rechte und Pflichten und die Einseitigkeit der Risikoaufteilung sind die bekannten Folgen. Die Gerichte lehnen eine offene Inhaltskontrolle von AGB im konkreten Streitfall weiterhin ab und begnügen sich mit einer höchst differenzierten Geltungskontrolle. Art. 8 UWG, der Grundlage einer abstrakten AGB-Kontrolle in einem Verbandsklageverfahren hätte sein sollen, ist toter Buchstabe geblieben.

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln in Verbraucherverträgen vom 5. April 1993 in einzelstaatliches Recht besteht ein europaweites, in allen EU- und EWR-Mitgliedstaaten geltendes Mindestniveau zum Schutz von Konsumenten vor missbräuchlichen, vorab AGB-Klauseln. Die Inhaltskontrolle ist das rechtliche Instrument der Bekämpfung von Klauseln, die entgegen dem Gebot von Treu und Glauben das Vertragsgleichgewicht beeinträchtigen.

Die Frage, ob und welche Bedeutung der AGB-Richtlinie für Schweizer Unternehmen (und Konsumenten) zukommt, war Gegenstand von Referaten, welche im Rahmen einer Fachtagung des Instituts für Europarecht der Hochschule St. Gallen unter Leitung von Prof. Dr. Carl Baudenbacher am 15. Juni 1995 in Zürich-Glattbrugg gehalten wurden.

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten kann die massgebliche Kollisionsnorm den Schweizer Richter auf das Sachrecht eines EU-(EWR-)Staates verweisen, von dem das schweizerische Recht, wie das allgemeine Referat zu den Klauselverboten und die Referate zu den besonderen AGB des Banken- und Versicherungssektors zeigen, zum Teil nicht unerheblich, im Sinne eines niedrigeren Schutzniveaus, abweicht. Die Anwendbarkeit des europäischen Rechts kann von den Unternehmen auch nur begrenzt durch Gerichtsstands- und Rechtswahlklauseln vermieden werden. De lege lata könnten die materiellen Inhaltskontrollkriterien der Richtlinie weiter als Auslegungshilfe zu Art. 8 UWG dienen. Ob allerdings die bestehenden Schutzlücken des geltenden Rechts durch autonomen Nachvollzug der Richtlinie geschlossen werden, ist vorerst noch nicht abzusehen. Der einheitliche europäische Standard würde jedenfalls Vorbildcharakter haben, von dem nicht ohne Not abgewichen werden sollte.

Inhaltsverzeichnis

<i>Carl Baudenbacher</i>	
Die Rechtslage in der Schweiz	1
<i>Bernd Stauder</i>	
Schwerpunkte der Richtlinie vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	11
<i>Jörg Schmid</i>	
Klauselkatalog der AGB-Richtlinie und schweizerisches Obligationenrecht	49
<i>Alexander Brunner</i>	
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht (IPR und Verbandsklage)	83
<i>Jörg Schwarz</i>	
Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Auswirkungen auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Reglemente und Formularverträge der Schweizer Banken	127
<i>Anton K. Schnyder</i>	
AGB-Richtlinie und schweizerische Versicherungsbedingungen	177
Anhänge	
Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. Nr. L 95/29 vom 21.4.1993)	195
Directive 93/13/CEE du Conseil du 5 avril 1993 concernant les clauses abusives dans les contrats conclus avec les consommateurs (JO N° L 95/29 du 21.4.1993)	201
Council Directive 93/13/EEC of 5 april 1993 on unfair terms in consumer contracts (OJ No L 95/29, of 21.4.1993)	207
Motion Leemann (94.3561) vom 16.12.1994	213
Angaben zu den Verfassern	217

Angaben zu den Verfassern

- Prof. Dr. Carl Baudenbacher Ordentlicher Professor für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Hochschule St. Gallen, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Europarecht, Richter am EFTA-Gerichtshof.
- Dr. Alexander Brunner Oberrichter am Obergericht des Kantons Zürich, Lehrbeauftragter an der Universität Zürich und Experte der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen.
- Prof. Dr. Jörg Schmid Ordentlicher Professor für Privat- und Handelsrecht an der Universität Freiburg i.Ue.
- Prof. Dr. Anton K. Schnyder LL.M., ordentlicher Professor für Privatrecht an der Universität Basel, Vizepräsident der Eidg. Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung.
- Dr. Jörg Schwarz Rechtsanwalt und Notar; von Düring, Fellmann & Tschümperlin, Luzern.
- Prof. Dr. Bernd Stauder Ordentlicher Professor für Deutsches Handelsrecht sowie Schweizerisches und Europäisches Verbraucherrecht an der Universität Genf, Präsident der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen.